
Sinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches
Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,
die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zu-
verlässigem Abdruck und mit mustergültiger
Erläuterung wiedergibt.

Gutentag'sche Sammlung
Nr. 13. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 13.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Konkursordnung

und

Anfechtungsgesetz

Mit Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung
der Entscheidungen des Reichsgerichts

Begonnen von
Dr. R. Sydoto

Fortgeführt von
L. Busch, jetzt zugleich mit **D. Krieg**,
Reichsgerichtsrat i. R. Landgerichtsrat

Vierzehnte vermehrte Auflage



Berlin und Leipzig 1926.

Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Vorwort.

Das Werk hat zum Ziele, die Konkursordnung und das Anfechtungsgesetz in erster Linie an der Hand der gesetzgeberischen Vorarbeiten und der Ergebnisse der Rechtsprechung des Reichsgerichts und auch der Oberlandesgerichte, in zweiter Linie durch Hinweise auf zusammengehörige Bestimmungen und durch Anführung von Beispielen an geeignet erscheinenden Stellen sowie durch Anziehung des einschlägigen Gesetzgebungsmaterials namentlich für den praktischen Gebrauch zu erläutern.

Von den Auflagen des Werkes sind herausgegeben worden:

- die 1. (1878) bis 7. (1897) von R. Sydow,
- und nach Inkrafttreten der Novelle vom 17. Mai 1898:
- die 8. (1900) von L. Busch unter Mitwirkung von R. Sydow,
- die 9. (1902), 10. (1906), 11. (1911) und 12. (1916) von L. Busch,
- die 13. (1923) und 14. (1926) von L. Busch zugleich mit D. Krieg.

Die Herausgeber.

Inhalt.

	Seite
Überblick	XV
I. Gesetz, betr. die Einführung der Konkursordnung §§ 1–14	1
II. Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betr. Änderungen der Konkursordnung Art. I–IX	15
III. Gesetz, betr. Änderungen der Konkursordnung	19
IV. Konkursordnung.	
Erstes Buch: Konkursrecht	20
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1 bis 16	20
I. Konkursmasse S. 20.	
II. Gläubiger S. 37.	
1. Konkursgläubiger S. 37.	
2. Absonderungsberechtigte S. 42.	
3. Ausländische Gläubiger S. 43.	
III. Beschränkung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners S. 47.	
1. Allgemeiner Grundsatz S. 47.	
2. Rechts-handlungen des Gemeinschuldners S. 58.	
3. Leistungen an den Gemeinschuldner S. 63.	
4. Erbschaftsanfall S. 65.	
5. Prozesse a) über die Teilungsmasse S. 67.	
b) über die Schuldenmasse S. 78.	
6. Veräußerungsverbot S. 80.	
7. Arreste und Zwangsvollstreckungen S. 81.	

	Seite
IV. Rechtserwerb ohne Verfügung des Gemeinschuldners §. 87.	
V. Gemeinschaft des Gemeinschuldners mit Dritten §. 94.	
Zweiter Titel. Erfüllung der Rechtsgeschäfte.	
§§ 17—28.	96
Zweiseitige Verträge im allgemeinen §. 97. —	
Erbgeschäfte §. 108. — Miete und Pacht §. 110.	
— Dienstvertrag §. 119. — Auftrag usw. §. 121. —	
Vormerkung §. 124. — Besondere Bestimmungen	
§. 126. — Wirkungen der Nichterfüllung oder	
des Erlöschens von Verträgen §. 128.	
Dritter Titel. Anfechtung. §§ 29—42	133
I. Zulässigkeit §. 134.	
1. Allgemein geltende Vorschriften §. 134.	
2. Besondere Vorschriften §. 180, a) Wechsel-	
zahlungen §. 180, b) Vollstreckbare Schuldtitel	
§. 182.	
3. Legitimation zur Anfechtung §. 183.	
II. Wirkung §. 185.	
III. Anfechtung gegen Rechtsnachfolger §. 192.	
IV. Zeitliche Beschränkung §. 198.	
V. Rechtshandlungen nach Eröffnung des Ver-	
fahrens §. 203.	
Vierter Titel. Aussonderung. §§ 43—46	204
Verfolgungsklage §. 214. — Aussonderungs-	
anspruch der Ehefrau §. 218. — Erlaßaussonde-	
rung §. 220.	
Fünfter Titel. Absonderung. §§ 47—52	223
Unbewegliches Vermögen §. 226. — Bewegliches	
Vermögen §. 228. — Ausländisches Absonde-	
rungsrecht §. 242. — Nachlassgläubiger §. 243.	
— Gemeinschaftsteilhaber §. 244. — Lehen- usw.	
Gläubiger §. 247.	

	Seite
Sechster Titel. Aufrechnung. §§ 53—56 . . .	248
Siebenter Titel. Pfandgläubiger. §§ 57—60 . .	263
Pfandlofen §. 265. — Pfandschulden §. 266.	
Achter Titel. Konkursgläubiger. §§ 61—70 . .	274
I. Rangordnung §. 275.	
1. Hauptforderungen §. 275.	
2. Nebenansprüche §. 283.	
II. Ausschluß vom Konkurs §. 283.	
III. Besondere Arten §. 286.	
Zweites Buch: Konkursverfahren	301
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. §§ 71	
bis 101	301
Konkursgericht §. 301. — Konkursverwalter §. 309.	
— Gläubigerausschuß §. 318. — Gläubigerver-	
sammlung §. 323. — Gemeinschuldner §. 327.	
Zweiter Titel. Eröffnungsverfahren. §§ 102—116	329
Zulässigkeit §. 329. — Antrag §. 334. — Vor-	
läufige Sicherheitsmaßregeln §. 336. — Unzu-	
länglichkeit der Masse §. 339. — Eröffnungs-	
beschluß §. 341.	
Dritter Titel. Teilungsmasse. §§ 117—137 .	348
Feststellung und Sicherung §. 350. — Verwal-	
tung und Bewertung §. 354.	
Vierter Titel. Schuldenmasse. §§ 138—148 . .	371
Anmeldung §. 371. — Prüfungstermin §. 376.	
— Feststellung freitiger Forderungen §. 386.	
Fünfter Titel. Verteilung. §§ 149—172 . . .	398
I. Anordnung §. 398.	
1. Allgemeines §. 398.	
2. Abschlagsverteilungen §. 404.	

	Seite
3. Schlußverteilung §. 406. — Aufhebung des Verfahrens §. 409. — Wiedereinsetzung gegen Versäumung des Prüfungstermins §. 412.	
4. Nachtragsverteilung §. 413. II. Vollzug §. 416.	
Sechster Titel. Zwangsvergleich. §§ 173–201 .	419
Zulässigkeit §. 420. — Vorprüfung §. 421. — Abschluß §. 422. — Bestätigung §. 429. — Wirkung §. 432 — Aufhebung §. 447. — Wiederaufnahme des Konkursverfahrens §. 449.	
Siebenter Titel. Einstellung des Verfahrens. §§ 202–206	451
Achter Titel. Besondere Bestimmungen. §§ 207 bis 238	455
I. Handelsgesellschaften und Genossenschaften §. 458.	
1. Aktiengesellschaft §. 458.	
2. Genossenschaft §. 464.	
3. Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien §. 465.	
4. Juristische Personen und Vereine §. 474.	
IIA. Nachlaß §. 474.	
1. Im allgemeinen §. 474. — Zuständigkeit §. 474. — Zulässigkeit §. 475. — Antragsberechtigte §. 477. — Absonderungsrechte §. 481. — Anfechtung von Rechtshandlungen des Erben §. 482. — Zurückbehaltungsrecht des Erben §. 483. — Masseschulden §. 483. — Ansprüche des Erben §. 485. — Nachlaßkonkursgläubiger §. 486. — Zwangsvergleich §. 491	
2. Besondere Bestimmungen §. 492. — Nacherfolge §. 492. — Erbchaftsklauf §. 492.	

— Konkurs über das Vermögen des Erben
 S. 494. — Konkurs über einen Erbteil S. 495.

II B. Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemein-
 schaft S. 495.

III. Inländisches Vermögen ausländischer
 Schuldner S. 496.

Drittes Buch: Strafbestimmungen.

§§ 239—244 502



V. Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshand-
 lungen eines Schuldners außerhalb des
 Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879, in
 der Fassung vom 20. Mai 1898. §§ 1—14 . . 532

Sachregister 596



Abkürzungen.

- Begr.** = Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung, sowie eines zugehörigen Einführungsgesetzes nebst Begründung, Reichstagsvorlage. (Verlag von J. Guttentag, Berlin. 1898.)
- EG.** = Einführungsgefes.
- FGG.** = Reichsgefes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- GBD.** = Grundbuchordnung.
- GGG.** = Gerichtskostengefes.
- GebD. f. RA.** = Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
- Gr.** = die in Gruchots „Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts“ abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts, bis einschl. Bd. 67.
- GS.** = Gesesammlung.
- GSBl.** = Geses- und Verordnungsblatt.
- GGG.** = Gerichtsverfassungsgefes.
- HGB.** = Handelsgesesbuch.
- JFG.** = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchsrechts. Bd. 1—3.
- JW.** = die in der Juristischen Wochenschrift (Organ des deutschen Anwaltsvereins) abgedruckten Entscheidungen, bis einschl. 1925.

- RB.** = Bericht der Kommission des deutschen Reichstages über die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung, sowie eines zugehörigen Einführungsgesetzes. (Drucksachen des deutschen Reichstages: 9. Legislaturperiode, V. Session 1897/98 Nr. 237).
- RGZ.** = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Johow-Ring). Bd. 20—53.
- RO.** = Konkursordnung.
- RS.** = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, bis einschl. 1925.
- Rot.** = Motive zu dem Entwurfe einer Konkursordnung und dem Entwurf des Einführungsgesetzes (Drucksachen des deutschen Reichstages: 2. Legislaturperiode, II. Session 1874 Nr. 200).
- ROv.** = Gesetz, betreffend Änderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 (RGBl. 230).
- ROG.** = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Rugdan-Falkmann). Bd. 1—44.
- Pr.** = Protokolle der im Jahre 1875 zur Vorberathung der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes eingesetzten Kommission des deutschen Reichstags.
- RG.** = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. 1—111.
- RG.** = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. 1—59.
- RGBl.** = Reichsgesetzblatt.

XIV

Abkürzungen.

- RZA.** = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen, zusammengestellt im Reichsjustizamt. Bd. 1—16.
- RZBl.** = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
- StGB.** = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
- StPO.** = Strafprozeßordnung.
- W.** = Warneyer „Rechtsprechung des Reichsgerichts“ Jahrgang 1908—1925.
- WO.** = Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
- ZPO.** = Zivilprozeßordnung.
- ZVG.** = Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
-

Überbild.

I. Die Auseinanderlegung des zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern erfolgt unter richterlicher Leitung nach den Vorschriften der Konkursordnung.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse: § 1). Dies Vermögen dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung begründeten vermögensrechtlichen Anspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger: § 3).

Das Amtsgericht, bei dem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursverfahren ausschließlich zuständig (§ 71). Das Gericht eröffnet das Verfahren nach Anhörung des Gemeinschuldners durch Beschluß, sobald es die Überzeugung von dessen Zahlungsunfähigkeit erlangt und der Gemeinschuldner oder einer seiner Gläubiger auf Eröffnung anträgt (§§ 102, 103). Es kann zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses Ermittlungen anordnen (§§ 104, 105) und vorläufige Sicherheitsmaßnahmen treffen; zu

diesen gehört der Erlaß eines allgemeinen Veräußerungsverbots (§ 106). Der Eröffnungsantrag kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Die Abweisung unterbleibt jedoch, wenn ein zur Deckung der Massekosten (§ 58 Nr. 1, 2) ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird (§ 107).

Mit dem Eröffnungsbeschluß (§ 108) verbindet das Gericht den Erlaß des offenen Arrestes (§ 118) und die Ernennung des Konkursverwalters, geeignetenfalls auch die Bestellung eines Gläubigerausschusses (§§ 78, 87, 110). Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen geht von dem Gemeinschuldner auf den Konkursverwalter über (§ 6). Eine vom Gericht bei der Eröffnung des Verfahrens berufene Versammlung der Gläubiger beschließt über die Wahl eines andern Verwalters; das Gericht kann aber dessen Ernennung versagen (§ 80). Die Gläubigerversammlung kann ferner dem Verwalter zu dessen Unterstützung und Überwachung einen Gläubigerausschuß an die Seite setzen (§ 87).

Der Konkursverwalter (§§ 78, 81, 82) nimmt das zur Masse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz und Verwaltung (§ 117). Er kann es siegeln lassen (§ 122), zeichnet es unter Angabe des Wertes auf (§ 123), fertigt ein Inventar und eine Bilanz (§ 124) und kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern (§ 125). Aus der Konkursmasse sondert der Verwalter die dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Ge-

genstände aus (§§ 43—46). Die Verwertung derjenigen Gegenstände, aus deren Erlös Pfandgläubiger und Gleichgestellte abgeordnete Befriedigung zu fordern befugt sind (§§ 47—52), kann er den Absonderungsberechtigten überlassen (§§ 4, 127). Alle übrigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände verwertet der Verwalter durch freihändigen Verkauf (§ 117). Immobilien werden im Wege der Zwangsversteigerung veräußert (§ 126), wenn nicht der Gläubigerausschuß und in dessen Ermangelung die Gläubigerversammlung den Verkauf aus freier Hand gestattet (§ 134). Die Verwertung beginnt in der Regel nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins (§ 141). — Der Verwalter widmet ferner die schwebenden Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners ab. Er ist berechtigt, in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, einzutreten, sie vollständig als Masseschuld zu erfüllen und auch vom andern Teil Erfüllung zu fordern (§§ 17, 59 Nr. 2). Tritt er nicht ein, so steht dem andern Teil nur ein Entschädigungsanspruch als Konkursgläubiger zu (§ 26). Gewisse Abweichungen hiervon gelten für Zeitgeschäfte (§ 18), Miet- und Pachtverträge (§§ 19—21, 49 Nr. 2), Dienstverhältnisse (§ 22), Aufträge und vertragsmäßig übernommene Geschäftsbesorgungen (§§ 23, 24, 27, 28). Endlich macht der Verwalter diejenigen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners durch Anfechtung rückgängig, die letzterer zur Benachteiligung seiner Gläubiger vorgenommen hat, sofern bei deren Vornahme der andere Teil von der bereits erfolgten

Zahlungseinstellung Kenntnis hatte, oder von der Absicht des Gemeinschuldners, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, wußte, oder endlich, sofern es sich um Freigebigkeiten handelt (§§ 29—42).

Der Erlös derjenigen Gegenstände, die den Absonderungsberechtigten haften, fließt, soweit er nicht zu deren Befriedigung erforderlich ist, zur Masse (§ 127). Die abgeforderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren (§ 4). Den Absonderungsberechtigten ähnlich werden die Gläubiger behandelt, denen Gegenforderungen an die Masse oder an den Gemeinschuldner zustehen: sie können sich außerhalb des Konkursverfahrens durch Aufrechnung befriedigen; jedoch ist die Aufrechnung in gewissen Fällen unzulässig (§§ 53—56).

Der durch Verwertung der Konkursmasse nach obigen Grundsätzen erzielte Erlös bildet die Teilungsmasse: sie wird nach Berichtigung der durch das Verfahren entstandenen Massekosten und Masseschulden (§§ 57—60) unter die Konkursgläubiger verteilt. Bevorrechtigt sind fünf Klassen: a) Vidlöhner, b) Reichs-, Staatskasse und Kommunalverbände wegen rückständiger öffentlicher Abgaben, c) Kirchen, Schulen und öffentliche Verbände wegen rückständiger Abgaben und Leistungen, d) Medizinalpersonen, e) Kinder, Mündel und Pflegebefohlene. Alle übrigen Gläubiger nehmen zu gleichen Rechten teil (§ 61).

Die Feststellung der Konkursforderungen (Schuldenmasse) erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung (§§ 138—140) nach Verhand-

lung in dem bei der Eröffnung des Verfahrens vom Gericht anberaumten allgemeinen Prüfungstermin (§§ 141—145). Widerspricht der Verwalter oder ein Konkursgläubiger der Feststellung, so ist es Sache des anmeldenden Gläubigers, diese im Wege des ordentlichen Prozesses, außerhalb des Konkursverfahrens, gegen den Widersprechenden zu betreiben (§ 146). Unterläßt er dies, so findet er ebensowenig bei der Verteilung Berücksichtigung, als wenn er seine Forderungen nicht angemeldet hätte. Insofern kann eine tatsächliche Ausschließung von Konkursgläubigern eintreten: eine rechtliche Präklusion in dem Sinne, daß Gläubiger, die ihre Forderungen nicht binnen einer bestimmten Frist anmelden oder im Prozeßwege geltend machen, des Rechts auf Teilnahme am Konkursverfahren verlustig gehen, findet nicht statt (§ 152).

Absonderungsberechtigte, welche persönliche Gläubiger des Gemeinschuldners sind, können in Höhe ihres nachweislichen Ausfalls, Gläubiger, die von der Befugnis zur Aufrechnung Gebrauch machen, in Höhe des dadurch nicht gedeckten Betrages am Konkursverfahren teilnehmen (§§ 53, 153, 168).

Sobald nach dem allgemeinen Prüfungstermin hinreichende bare Masse vorhanden ist, nimmt der Verwalter eine Abschlagsverteilung vor (§ 149). Er macht seine Absicht, die Summe der angemeldeten Forderungen und den verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt (§ 151) und setzt eine Ausschlußfrist fest (§ 152). Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen legt er auf der Gerichts-

Schreiberei aus (§ 151). Außer den Gläubigern, deren Forderungen festgestellt sind, werden bei der Verteilung nur diejenigen berücksichtigt, welche innerhalb der Ausschlußfrist nachweisen, daß sie die Feststellungsklage erhoben haben (§ 152). Nach Ablauf der Ausschlußfrist berichtigt der Verwalter sein Verzeichnis (§ 157), legt, wenn binnen einer Woche kein Widerspruch (§ 158) gegen das Verzeichnis erfolgt, den Prozentsatz fest und verteilt (§ 159).

In gleicher Weise erfolgt nach beendeter Verwertung der Masse mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung (§ 161) auf Grund des Schlußverzeichnisses, über das im Schlußtermin verhandelt wird (§ 162). Der Verwalter legt der Gläubigerversammlung und dem Gemeinschuldner die Schlußrechnung (§ 86).

Nach dem Schlußtermin beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens (§ 163).

Der Erlös nachträglich sich ergebender Vermögensstücke, die zur Konkursmasse gehören, unterliegt der Nachtragsverteilung: sie erfolgt auf Grund des Schlußverzeichnisses (§ 166).

Das Konkursverfahren kann ferner durch Zwangsvergleich (§ 173) sein Ende finden. Über den vom Gemeinschuldner eingereichten Zwangsvergleichsvorschlag, der die Art der Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger angeben muß (§ 174), wird nach summarischer Vorprüfung durch das Gericht (§§ 175, 176) im Vergleichstermine (§ 179) von den versammelten Gläubigern ab-

gestimmt. Er gilt als angenommen, wenn die Mehrzahl der erschienenen Gläubiger sich für ihn erklärt und die Forderungen der Zustimmungden mindestens drei Viertel der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Gläubiger ausmachen (§ 182). Bei der Berechnung der Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Gemeinschuldners sowie dessen Zessionar außer Betracht, wenn er dem Vergleiche zugestimmt hat (§ 183). Der Zwangsvergleich unterliegt der Bestätigung durch das Konkursgericht (§ 184). Sie darf nur aus einer beschränkten Zahl von Gründen (§§ 186—188) versagt werden. — Der rechtskräftige Vergleich kann wegen Betruges angefochten werden (§ 196); er wird aufgehoben durch Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankrotts (§ 197): in letzterem Falle wird auf Antrag das Konkursverfahren wieder aufgenommen (§ 198).

Eine Einstellung des Verfahrens findet statt, wenn alle angemeldeten Gläubiger darauf antragen (§ 202), oder wenn sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist; im letzteren Falle unterbleibt jedoch die Einstellung, wenn ein zur Deckung der Massekosten (§ 58 Nr. 1, 2) ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird (§ 204).

Einige besondere Bestimmungen betreffen das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft (§§ 207, 208), einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 209—212), einer juristischen Person, sowie eines Vereins (§ 213),

über einen Nachlaß (§§ 214—235), über das Gesamtgut im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 236), endlich den Partikularkonkurs über das inländische Vermögen von Schuldern, die im Deutschen Reiche weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen allgemeinen Gerichtsstand haben (§§ 237, 238). Die Besonderheiten des Konkursverfahrens gegen Genossenschaften sind jetzt (früher §§ 195—197 a. F.) durch das RGes. v. 1. 5. 89 (RGBl. 55) in der Fassung v. 20. 5. 98 (RGBl. 810) neu geregelt, während für den Konkurs der Gesellschaften mit beschränkter Haftung das RGes. v. 20. 4. 92 (RGBl. 477) in der Fassung vom 20. 5. 98 (RGBl. 846) Bestimmung trifft.

II. Die Faktoren, durch deren Zusammenwirken sich das Konkursverfahren vollzieht, sind hiernach: das Konkursgericht, der Gemeinschuldner, der Konkursverwalter, die Konkursgläubiger. Ihre Funktionen sind in folgender Weise bestimmt:

1. Das Konkursgericht. In seiner Hand liegt die Leitung des Verfahrens: es beschließt über dessen Eröffnung (§§ 102—109) und Wiederaufnahme (§ 198), Aufhebung (§ 163) und Einstellung (§§ 202—204); es bestimmt die Anmeldefrist und die Termine (§ 110), beruft und leitet die Gläubigerversammlungen (§§ 93, 94), veranlaßt die Zustellungen (§ 73) und die Bekanntmachungen (§ 76). Es ist befugt, alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse durch Ermittlungen aufzuklären (§ 75), vorläufige Sicherheitsmaßregeln zu treffen (§ 106), die Haft des Gemeinschuldners (§§ 101, 106), die Beschlagnahme

nahme der an ihn gerichteten Sendungen, Briefe und Depeschen anzuordnen (§ 121); es erläßt den offenen Arrest (§§ 110, 118). Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnsitz nur mit Erlaubnis des Gerichts entfernen (§ 101). Ferner ernennt das Gericht den Konkursverwalter (§ 78), beaufsichtigt die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen (§ 83), kann Ordnungsstrafen gegen ihn festsetzen, ihn entlassen (§ 84), setzt die Gebühren des Verwalters fest (§ 85). Bei der Eröffnung des Verfahrens kann es einen Gläubigerausschuß einsetzen (§ 87), bis zur ersten Gläubigerversammlung dessen Mitglieder entlassen (§ 92); die Gebühren des Gläubigerausschusses bestimmt es nach Anhörung der Gläubigerversammlung (§ 91). Auf erhobenen Widerspruch setzt es das Stimmrecht der noch nicht festgestellten, der absonderungsberechtigten und der aufschiebend bedingten Forderungen fest (§§ 95, 96). In Ermangelung eines Gläubigerausschusses kann es dem Verwalter die Aufzeichnung des zur Masse gehörigen Vermögens erlassen (§ 123). Ferner kann es dem Gemeinschuldner bis zur ersten Gläubigerversammlung notdürftigen Unterhalt aus der Masse bewilligen (§ 129). Die Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 133, 134) kann es dem Verwalter auf Antrag des Gemeinschuldners bis zur Beschlußfassung durch die Gläubigerversammlung untersagen (§ 135). Es hat auf Antrag die Ausführung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung zu verbieten, die dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen (§ 99). Das Gericht kann den Verwalter ermächtigen, unabhängig von

den Verteilungen die bevorrechtigten Gläubiger zu befriedigen (§ 170). Es entscheidet über Einwendungen gegen das der Verteilung zugrunde liegende Gläubigerverzeichnis (§ 158); es kann die Aussetzung von Abschlagsverteilungen wegen schwebender Zwangsvergleichsverhandlungen anordnen (§ 160); die Vornahme der Schlußverteilung hängt von seiner Genehmigung ab (§ 161). Es bestimmt über die Hinterlegung der bei der Schlußverteilung zurückzubehaltenden Beträge (§ 161). Die Nachtragsverteilung geschieht auf seine Anordnung (§ 166). — Der Zwangsvergleich unterliegt seiner Vorprüfung und seiner Bestätigung (§§ 176, 179, 184).

Gegen Entscheidungen des Gerichts findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt (§ 73).

2. Der Gemeinschuldner. Er kann auf Eröffnung des Konkursverfahrens antragen (§§ 103, 104). Vor der Eröffnung ist er zu hören (§ 105); gegen den Eröffnungsbeschluß steht ihm die sofortige Beschwerde zu (§ 109). Er muß Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse geben (§ 100), eine Übersicht der Vermögensmasse sowie ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner einreichen (§ 104). Bei der Vermögensaufzeichnung ist der Gemeinschuldner zuzuziehen (§ 123). Er kann die Einsicht der beschlagnahmten Sendungen, Briefe und Depeschen verlangen, auch deren Herausgabe, wenn ihr Inhalt nicht die Masse betrifft (§ 121). Beabsichtigt der Verwalter die Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 133, 134), so hat er dem Gemeinschuldner davon Mitteilung zu machen (§ 135).

Dieser kann bei Gericht auf vorläufige Unterlagung der Rechtsbehandlung antragen (§ 135 Absf. 2). Im Prüfungstermin hat er sich über die angemeldeten Forderungen zu erklären (§ 131). Er kann einen Zwangsvergleich vorschlagen (§ 173) und, sobald er dies getan hat, die Aussetzung der Abschlagsverteilung beantragen (§ 160). Zum Vergleichstermin ist er besonders zu laden (§ 179). Ihm steht der Antrag auf Verbindung des Vergleichstermins mit dem allgemeinen Prüfungstermin zu (§ 180). Ferner ist er zum Antrag auf Einstellung des Verfahrens unter gewissen Voraussetzungen berechtigt (§ 202). Er ist befugt, die Schlußrechnung des Verwalters zu bemängeln (§ 86).

3. Der Konkursverwalter. Er übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Gemeinschuldners über das zur Masse gehörige Vermögen aus (§ 6). Er kann die schwebenden Prozesse des Gemeinschuldners aufnehmen (§§ 10, 11), in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, eintreten, ihre Erfüllung ablehnen oder sie kündigen (§§ 17—23), Rechts-handlungen des Gemeinschuldners anfechten (§ 36). Er hat das zur Masse gehörige Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen (§ 117), kann es siegeln lassen (§ 122), hat es aufzuzeichnen (§ 123), ein Inventar und eine Bilanz zu fertigen (§ 124). Er kann von dem Gemeinschuldner Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse fordern (§ 100) und darf die beschlagnahmten Postsendungen, Briefe und Depeschen an den Gemeinschuldner öffnen (§ 121). Er kann vom Ge-

meinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern (§ 125). Er verwertet die Masse, kann auch die Veräußerung der den Absonderungsberechtigten haftenden Gegenstände verlangen (§§ 117, 126, 127). Zur Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 133, 134) bedarf er der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung. Die Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern u. dgl. von der Hinterlegungsstelle, desgleichen seine Anweisungen auf diese, bedürfen der Mitzeichnung durch ein Mitglied des Gläubigerausschusses (§ 137). Der Verwalter kann der Feststellung der angemeldeten Forderungen widersprechen (§ 144), auch durch seinen Widerspruch die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob und wieweit die nicht festgestellten, absonderungsberechtigten oder aufschiebend bedingten Forderungen ein Stimmrecht gewähren (§§ 95, 96). — Aus dem durch Verwertung der Masse erzielten Erlöse kann der Verwalter mit Genehmigung des Gläubigerausschusses und, wenn ein solcher nicht bestellt ist, des Gerichts, vorläufig dem Gemeinschuldner notdürftigen Unterhalt gewähren (§ 129). Er befriedigt vorweg unabhängig von den Verteilungen die Massegläubiger (§§ 57, 172) und, mit Genehmigung des Gerichts, die bevorrechtigten Konkursgläubiger (§ 170). — Er macht mit Genehmigung des Gläubigerausschusses (§ 150) und bei der Schlußverteilung mit der des Gerichts (§ 161) die Absicht, zu verteilen, den verfügbaren Massebestand und die zu berücksichtigenden Forderungen bekannt (§ 151), setzt die Ausschlußfrist

fest (§ 152), stellt das der Verteilung zugrunde zu legende Verzeichnis auf (§ 151) und berichtigt es, soweit die Erhebung von Feststellungsklagen nachgewiesen wird (§§ 152—157). Für die Abschlagsverteilungen bestimmt er in Ermangelung eines Gläubigerausschusses den zu zahlenden Prozentsatz (§ 159). Die bei der Schlußverteilung zurückzubehaltenden Beträge hinterlegt er nach Anordnung des Gerichts (§ 169). — Der Verwalter kann auf Zurückweisung des Zwangsvergleichsvorschlags im Stadium der Vorprüfung antragen (§ 176). Er ist zu dem Vergleichstermin besonders zu laden (§ 179) und vor der Bestätigung des Vergleichs zu hören (§ 184).

Der Verwalter steht nur unter der Aufsicht des Gerichts (§§ 83, 84). Der Gläubigerausschuß hat ihn zwar zu überwachen, kann seine Bücher und Schriften einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen; auch hat der Verwalter ihm und der Gläubigerversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen (§ 88). Einen maßgebenden Einfluß auf die Handlungen des Verwalters aber dürfen Gläubigerausschuß und Gläubigerversammlung nur da üben, wo ausdrücklich ihre Zustimmung erfordert ist (§§ 133, 134).

Der Verwalter ist befugt, die Einberufung einer Gläubigerversammlung zu verlangen (§ 93). Er kann bei Gericht darauf antragen, daß die Ausführung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung untersagt werde, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht (§ 99).

Für seine Geschäftsführung erhält der Verwalter eine vom Gericht festzusetzende Vergütung (§ 85).

4. Die Konkursgläubiger. Sie wirken bei dem Konkursverfahren mit: als einzelne, durch den Gläubigerausschuß und in der Gläubigerversammlung.

Der einzelne Gläubiger kann den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellen (§ 103) und den abweisenden Beschluß durch sofortige Beschwerde anfechten (§ 109). Er kann auf Entscheidung des Gerichts darüber antragen, ob und wie weit die nicht festgestellten, die absonderungsberechtigten und die aufschiebend bedingten Forderungen zum Stimmen in der Gläubigerversammlung berechtigen (§§ 95, 96). Er ist befugt, bei Gericht darauf anzutragen, daß die Ausführung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung als dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechend untersagt werde (§ 99). Er hat ein Recht zum Widerspruch gegen die Prüfung solcher Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet sind, und kann der Feststellung angemeldeter Forderungen widersprechen (§ 142). Ihm steht die Erhebung von Einwendungen gegen das der Verteilung zugrunde liegende Verzeichnis zu (§ 158). Er ist auch befugt, die Schlußrechnung des Verwalters zu bemängeln (§ 86). Der nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger kann auf Verwerfung des Zwangsvergleichs bei Gericht antragen (§ 188) und den rechtskräftigen Zwangsvergleich wegen Betrugs anfechten (§ 196); auch kann er den Antrag auf Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen stellen, wenn die rechtskräftige Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankrotts und daher die Unwirksamkeit des Zwangsvergleichs be-

vorsteht (§ 197). Im Falle der Unwirksamkeit kann er Wiederaufnahme des Verfahrens fordern (§ 198). Der Einstellung des Verfahrens kann er widersprechen (§§ 202, 203). — Fünf Gläubiger, deren Forderungen ein Fünftel der Schuldenmasse erreichen, können Berufung der Gläubigerversammlung verlangen (§ 93).

Der Gläubigerausschuß, dessen Bestellung fakultativ ist, wird von der Gläubigerversammlung gewählt (§ 87 Abs. 2). Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind Bevollmächtigte der Gläubigerversammlung. Nur vor der ersten Gläubigerversammlung und nur vorläufig kann das Gericht einen Gläubigerausschuß einsetzen (§ 87 Abs. 1); es kann die Bestellung widerrufen (§ 92). Die Mitglieder des Gläubigerausschusses unterstützen und überwachen den Verwalter, können seine Bücher und Schriften einsehen, von ihm Bericht über seine Geschäftsführung und über die Lage der Sache verlangen (§ 88 Abs. 1). Ein Mitglied muß allmonatlich den Bestand der Kasse des Verwalters untersuchen (§ 88 Abs. 2). Ein Mitglied hat die Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern u. dgl. von der Hinterlegungsstelle und seine Anweisungen auf diese mitzuzeichnen (§ 137). Der Gläubigerausschuß kann auf Entlassung des Verwalters antragen (§ 84). Er kann dem Verwalter die Aufzeichnung des zur Masse gehörigen Vermögens erlassen (§ 123). Er beschließt vorläufig über die Schließung oder Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners und die Hinterlegung der Gelder

(§ 129 Abs. 2). Seiner Genehmigung bedarf es zur vorläufigen Gewährung des notdürftigen Unterhalts an den Gemeinschuldner (§ 129 Abs. 1), zur Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen durch den Verwalter (§§ 133, 134), zur Vornahme von Verteilungen (§ 150). Er bestimmt den bei Abschlagsverteilungen zu zahlenden Prozentsatz (§ 159) und hat sich über die Schlußrechnung des Verwalters zu äußern (§ 86). Er kann auf Zurückweisung des Zwangsvergleichs im Stadium der Vorprüfung antragen (§ 176), hat sich über dessen Annehmbarkeit zu erklären (§ 177) und ist vor dessen Bestätigung zu hören (§ 184); er kann beantragen, daß der Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin verbunden werde (§ 180).

Der Gläubigerausschuß kann die Berufung der Gläubigerversammlung verlangen (§ 93). Seine Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung für ihre Geschäftsführung (§ 91).

Die Gläubigerversammlung beschließt über die Beibehaltung des vom Gericht ernannten Verwalters (§ 80). Sie kann einen Gläubigerausschuß wählen und dessen Bestellung widerrufen (§ 87). Sie kann bei Gericht auf Entlassung des Verwalters antragen (§ 84). Sie beschließt endgültig über die Gewährung des notdürftigen Unterhalts an den Gemeinschuldner, die Schließung oder Fortführung seines Geschäfts, die Hinterlegung von Geldern u. dgl. durch den Verwalter, endlich darüber, ob und in welcher Weise der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschuß über die Verwaltung und Verwertung der

Masse Bericht erstatten und die Rechnung legen soll (§ 132). Gewisse besonders wichtige Rechtshandlungen des Verwalters bedürfen, wenn kein Gläubigerausschuß bestellt ist, ihrer Genehmigung (§ 134). Im Schlußtermin bestimmt sie, was mit den nicht verwertbaren Vermögensstücken geschehen soll (§ 162). Der Verwalter legt ihr Schlußrechnung (§ 86). Sie beschließt über die Annahme des Zwangsvergleichs (§ 182).

Die Gläubigerversammlung findet unter Leitung des Gerichts statt (§ 94); die Ausführung ihrer Beschlüsse kann auf Antrag vom Gericht untersagt werden, wenn sie dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen (§ 99).

III. Die Einteilung der Konkursordnung ist folgende:

Das erste Buch: „Konkursrecht“ bestimmt die Einwirkung der Eröffnung des Verfahrens auf die davon betroffenen Rechtsverhältnisse.

Das zweite Buch: „Konkursverfahren“ schreibt die Formen vor, in denen sich die Auseinandersetzung zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern vollzieht.

Im dritten Buch: „Strafbestimmungen“ sind unter Aufhebung der §§ 281—283 StGB. sowie der landesgesetzlichen Strafvorschriften, die sich auf den Konkurs beziehen, Strafen des betrügerischen und des einfachen Bankrotts, der Beiseitenschaffung von Vermögensstücken, des Stimmtauschs und der Begünstigung einzelner Gläubiger angeordnet.

I.
Gesetz,
 betreffend die
Einführung der Konkursordnung.

Vom 10. Februar 1877.

(RGI. 1877 Nr. 10 S. 390.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Eingeführt in Helgoland seit 1. 4. 91: Art. I Nr. VIII 4
 B. v. 22. 3. 91 (RGI. 22).

Abgeändert durch das Einf.Ges. zu dem Ges. betr. Änderungen der Konkursordnung, vom 17. 5. 98 (RGI. 248) (unten II) und § 43 des Hypothekendarlehenbankgesetzes vom 13. 7. 99 (RGI. 375), in Kraft vom 1. Januar 1900, ferner durch Art. III des Ges. zur Änderung u. Ergänzung des Hypothekendarlehenbankgesetzes vom 14. 7. 23 (RGI. I 635).

1. Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft¹.

¹ § 1 GG. v. 1. 10. 79.

2. Gesetz im Sinne der Konkursordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm¹.

¹ Einschließlich des Wohnheitsrechts: Prot. 133, § 12 GG. v. 1. 10. 79, Art. 2 GG.

3. Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze¹ werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des § 51 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und

Subw.-Buch.-Krieg, R. 14. Aufl.

- Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868¹, sowie die im § 48 desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts²;
2. die Vorschriften der §§ 13—18 des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869;
 3. die Vorschriften der §§ 281—283 des Strafgesetzbuchs³.

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des § 13 der Konkursordnung unterbrochen wird⁴.

Die Verjährung zugunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§ 64 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) wird auch durch Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen⁵.

¹ Solche sind außer dem BGB.: §§ 31, 34, 36, 171, 172, 217, 240, 241, 242, 249, 369, 370, 371 SGB.; Art. 29 B.D.; GenG. (s. Anm. 2); §§ 63, 64, 71, 83, 84 GmbHG. v. 20. 4. 92 i. d. Fass. v. 20. 5. 98 (RWB. 846); §§ 97 Abs. 4, 100c, 102 Abs. 4, 1041 GewD. i. d. Fass. v. 26. 7. 00 (RWB. 871); §§ 49—52, 61, 62, 68, 69, 112 PrivVerfUntG. v. 12. 5. 01 (RWB. 139); §§ 18, 19 RGef., betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, v. 4. 12. 99 (RWB. 691), Art. 131 GG.BGB.

² Das RGef. v. 4. 7. 68 ist zufolge §§ 153, 172 GenG. v. 1. 5. 89 (RWB. 55) seit dem 1. Oktober 1889 überhaupt aufgehoben. Die früher in den §§ 195—197 R.D. enthaltenen besonderen Vorschriften über den Konkurs der Genossenschaften waren bisher in den §§ 91—111, 116—119, 122—124, 134, 185 des RGef. v. 1. 5. 89 enthalten; diesem entsprechen jetzt gemäß der auf den Art. 10, 13 GG.BGB. v. 10. 5. 97 beruhenden neuen Fass. v. 20. 5. 98 (RWB. 810) die §§ 98—118, 122—125, 128—130, 140, 141.

³ Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 71 R.D.

⁴ §§ 239, 240, 242 R.D.

⁵ Art. 80 B.D. ist durch Art. 8 Ziff. 2 E.G.G.B. v. 10. 5. 97 und der in bezug genommene § 13 R.D. durch das R.G., betr. Änderungen der R.D., v. 17. 5. 98 (R.G.Bl. 230) [unten III] aufgehoben. Die Vorschrift des Abs. 3 ist daher gegenstandslos geworden. Vgl. Anm. 8 § 15 R.D.

⁶ Aufgehoben durch § 153 und ersetzt durch §§ 117 Abs. 2, 135 R.Gef. v. 1. 5. 89, denen jetzt die §§ 123 Abs. 2, 141 der neuen Fass. (s. Anm. 2) entsprechen. Vgl. über diese Unterbrechung der Verjährung R.G. 2, 11, 13, J.W. 91, 134¹⁷.

4. Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze¹ über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debitverfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungs- und Nachlassverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohltat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Zahlungsstundung², sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden³.

Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind⁴.

¹ Die Außerkraftsetzung konkursrechtlicher Bestimmungen der Landesgesetze bezieht sich nicht auf die in älteren Staatsvorträgen der Bundesstaaten mit dem Auslande enthaltenen Vorschriften. Diese sind nicht aufgehoben. R.G. 24, 12, D.R.G. 19, 138.

² Aufhebung der Spezialmoratorien: § 14 Nr. 4 E.G.B.D.

³ R.D. §§ 25 (Wirkung der Konkursöffnung auf bestehende Rechtsverhältnisse), 43 (Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes), 52 (Befriedigung der Lehn-, Stammguts- oder Fideikommissgläubiger). — Unberührt bleiben auch alle diejenigen speziellen

Gesetze, die bei Normierung einzelner Zivilrechtsverhältnisse den Einfluß des Konkurses besonders geregelt haben. RG. 3, 42, JW. 93, 169⁴⁵.

⁴ § 2 Abf. 3 StGB.

5. Unberührt bleiben:

die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikomisse¹ betreffen².

¹ Vgl. § 52 RD. — Wegen Berechtigung zur und Anfechtung der Entfugung eines vor der Konkursöffnung bereits angefallenen, aber durch Investitur noch nicht übernommenen preußisch-rechtlichen Lehns s. Anm. 1 § 9, Anm. 1 § 29 RD. (unten IV).

² Die frühere Nr. 2: „die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen“ ist durch Art. II GG. 3. Nov. v. 17. 5. 98 (unten II) aufgehoben, weil das eheliche Güterrecht auch in der fraglichen Hinsicht durch das BGB. (vgl. §§ 1431, 1435) geregelt ist.

6. Die Bestimmungen der §§ 193, 194, 214¹ der Konkursordnung finden auf registrierte Gesellschaften², welche auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

Die Gesellschaft wird in dem Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten. Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

¹ Jetzt §§ 207, 208, 244.

² Früher war für die auf Grund des bayerischen Gesetzes v. 29. 4. 69, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, bestehenden Vereine und registrierten Gesellschaften durch Verweisung auf den früheren

§ 196 R.D. zum Ausdruck gebracht, daß sie im Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten werden und ein Zwangsvergleich nicht stattfinden. Durch Art. II des E.G. z. Nov. v. 17. 5. 98 (unten II) sind die **Vereine** aus dem § 6 **ausgeschlossen** und die Verweisung auf § 196 beseitigt. Letztere Verweisung ist, da § 196 durch § 153 GenG. v. 1. 5. 89 (RGBl. 55) aufgehoben ist, ihrem Inhalte nach durch den neuen Absatz 2 ersetzt. Die Vereine aber fallen, da sie juristische Personen sind, nunmehr unter die neue Vorschrift des § 213 R.D. und demgemäß finden auch die §§ 207, 208 (193, 194) R.D. auf sie Anwendung. Daß sie im Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten werden, ergibt sich bereits aus Art. 30 zit. Ges. Die Ausschließung des Zwangsvergleichs und die Strafbestimmung des § 244 (214) R.D. sind für diese Vereine, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, für nicht geeignet erachtet worden. Begr. 56, 57.

7. In Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten¹.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses².

¹ § 5 E.G.ÜB.G., § 5 E.G.3P.D. Es konnten durch Hausverfassungen oder Landesgesetze die Vorrechte im Konkurs wie überhaupt das materielle Konkursrecht geändert werden. JW. 85, 89. Vgl. jetzt Art. 109 Verf. d. D. R. v. 11. 8. 19 und für Preußen Ges. über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen v. 23. 6. 20 (GS. 367).

² Zus. des Art. II GG. z. Nov. (unten II) entsprechend dem Art. 57 Abs. 2 GG. BGB.

Übergangsbestimmungen.

8. Ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen¹.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung anhängig gewordenen Konkursfachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Übergangsbestimmungen zu erlassen².

¹ Vgl. hierüber JW. 83, 5, 87, 476.

² Preußen: §§ 37—50 G. v. 6. 3. 79 (GS. 109). Vgl. dazu JW. 89, 1307. — Bayern: Art. 225, 231 G. v. 23. 2. 79 (GSBl. 68). — Württemberg: Art. 19 G. v. 18. 8. 79 (RegBl. 208).

9. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen¹ auf eine vor dem bezeichneten Tage vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist².

¹ §§ 29—41 R.D.

² Vgl. auch § 14 AnfG.

10. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §§ 42, 48 Nr. 3, 49¹ der Konkursordnung auf eine vor dem bezeichneten Tage abgetretene oder erworbene Forde-

zung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadensersatz nicht oder in geringerem Umfange begründen¹.

¹ Jetzt §§ 50, 55 Nr. 3, 56 R.D.

² Die Bestimmungen der §§ 53, 54, 55 Nr. 1, 2 R.D. über Aufrechnung finden auf die vor dem Inkrafttreten der R.D. entstandenen Forderungen unbedingt Anwendung. Mot. 472.

11. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Befriedigung¹ auf Pfand- und Vorzugsrechte Anwendung, wengleich dieselben oder die Forderungen vor dem bezeichneten Tage erworben sind.

¹ §§ 47—49, 51 R.D.

12¹. In soweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten² den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im § 54³ der Konkursordnung bezeichneten Forderungen⁴ gewähren⁵.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltenene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten¹.

¹ Vgl. § 23 Abs. 1, 2 E.G.B.O.

² Im BankG. v. 14. 3. 75 (RegBl. 175) sind dem Banknoteninhaber Pfand- oder Vorzugsrechte nicht zugesichert.

³ Jetzt § 61 R.O.

⁴ Nicht vor Absonderungsberechtigten. R.O. 2, 98.

⁵ Preußen: §§ 18, 20, 21, 24 G. v. 6. 3. 79 (G.S. 109). — Württemberg: Art. 20 Nr. 1, 2 G. v. 18. 8. 79 (RegBl. 208).

⁶ Preußen: §§ 25—36 G. v. 6. 3. 79 (G.S. 109). — Württemberg: Ver. v. 16. 4. 81 (RegBl. 299). Dazu: Verf. v. 17. 4. 81 (RegBl. 302).

13¹. Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat².

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung³.

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das

Vorrecht für ein fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt werden.

¹ Vgl. § 23 Abs. 3 E.O. 330.

² Preußen: §§ 19, 20, 21, 22 G. v. 6. 3. 79 (G.S. 109). — Bayern: Art. 232, 233, 234 G. v. 23. 2. 79 (G.WBl. 63). — Sachsen: §§ 1—5 G. v. 11. 3. 79 (G.WBl. 91). — Württemberg: Art. 20 Nr. 3, 21 G. v. 18. 9. 79 (RegBl. 208). — Ein so begründetes Vorrecht geht auf die Erben der Ehefrau über. Gr. 45, 1149. — Abs. 1 setzt nur voraus, daß für die zu sichernden Forderungen ein gesetzliches, wenngleich bedingtes Pfand- oder Vorzugsrecht vor dem Inkrafttreten der K.O. (1. 10. 79) bestanden hat. Nicht ist Voraussetzung, daß schon damals ein Anspruch auf Herausgabe des Vermögens für die Ehefrau usw. gegeben war. W. 11, 152.

³ Vorrechtsregister: Anm. 5 § 12, und Bayern: Del. v. 27. 5. 79 (G.WBl. 637). — Sachsen: Ver. v. 9. 8. 79 (G.WBl. 315).

14—16 a. Fass. (Aufgehoben durch Art. II E.O. 3. Nov. v. 17. 5. 98 [unten II].)¹

¹ Sie lauteten:

§ 14. Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der Konkursordnung bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat.

Das Absonderungsrecht besteht ohne Übergabe der Sache, sofern:

1. nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Übergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waren oder andere bewegliche Sachen der Übergabe derselben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Übergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Übergabe des verpfändeten Schiffes gleichsteht;

2. über eine Verbodnung nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs ein Bodmereibrief ausgestellt ist.
- § 15. Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der Konkursordnung bestehen an Forderungen und anderen Vermögensrechten nur:
1. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist;
 2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat;
 3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.
- § 16. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§ 14, 15 bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt.

Das BGB. hat das Pfandrecht an Sachen und Rechten erschöpfend geregelt; es sind daher diese Vorschriften gegenstandslos geworden. Jedoch bleibt ein in Gemäßheit dieser Vorschriften vor dem Inkrafttreten des BGB. begründetes Pfandrecht in einem nach diesem Zeitpunkt eröffneten Konkursverfahren wirksam, auch wenn es den Anforderungen des BGB. nicht genügt (s. Art. VI E.G. z. Nov. v. 17. 5. 98 [unten II] u. Art. 184 E.G.BGB.), RG. 52, 392, auch Anm. 1 Art. VI a.a.D. (unten II). — Für die Begründung der Pfandrechte nach früherem Recht ist zu bemerken:

a) Zu § 14: Abs. 1: Zur Begründung des Pfandrechts ist nur erforderlich, daß der Gewahrsam erlangt war und zur Zeit der Konkursöffnung noch bestand. Eine vorübergehende Unterbrechung in der Zwischenzeit kommt nicht in Betracht. JW. 95, 185¹². — Über Begründung eines Pfandrechts an einem dem Gemeinschuldner gehörigen Warenlager s. RG. 37, 31, 43, 70, JW. 97, 617¹³. Über Wirksamkeit der Eigentumsübertragung zur Sicherstellung im Konkurse, auch wenn jene mittels *constitutum possessorium* erfolgt ist, s. RG. 26, 181.

Abf. 2: Über Wirksamkeit der Verpfändung von aufgespeicherten oder niedergelegten Waren sowie auf dem Transport befindlichen Gütern durch Übergabe der auf den Gläubiger übertragenen Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine oder ähnlicher Papiere, sofern der Gläubiger mittels der Papiere in der Lage ist, über die Gegenstände der Verpfändung zu verfügen, s. RG. 43, 70, dagegen JZ. 98, 226²².

Nr. 1: Reichsgesetze: Art. 313, 374, 382, 649 GG. a. Fass., Landesgesetze: Preußen: § 5 G. v. 6. 3. 79 (G. 109).

Nr. 2: Bodmereibrief: Art. 680, 697 GG. a. Fass.

b) In § 15: Pfandrecht an Wertpapieren und inoffiziablen Forderungspapieren: Art. 309 Abf. 2 GG. a. Fass., §§ 712, 722, 723, 732 BPO. a. Fass. — Es genügt, daß einer der unter Nr. 1—3 aufgeführten Bedingungen entsprochen ist. Pr. 139, RG. 25, 288. Vgl. aber § 16.

Nr. 1: Wie die Benachrichtigung zu erfolgen hat, bestimmt das bürgerliche Recht. Pr. 139.

Nr. 2: Im Falle der Nr. 2 bedarf es nicht noch der Benachrichtigung an den Drittschuldner. JZ. 90, 83¹⁴. Der Gewahrsmann muß bis zu dem Zeitpunkt behalten worden sein, in welchem das angeblich bessere Recht erworben sein soll. RG. 25, 290.

c) In § 16: Über die Frage der Rechtsgültigkeit eines Pfandrechts entscheidet bei Gesetzeskollision das Recht der belegenden Sache. RG. 8, 113, JZ. 85, 263.

17¹. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von anderen Kreditanstalten als Hypothekenbanken² auf Grund von Hypotheken oder von Reallasten³ oder von nicht hypothekarischen Darlehen der im § 41 Abf. 1 des Hypothekendarlehensgesetzes bezeichneten Art⁴ ausgegeben sind, ein Vorrecht⁵ vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken oder den Reallasten oder den

genannten Darlehen der Anstalt zusteht. Wird ein solches Vorrecht gewährt, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken die Forderungen aus Schuldbverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken verwendet werden, den Forderungen aus den übrigen Schuldbverschreibungen vor; entsprechendes gilt für die Befriedigung aus Reallasten und nichthypothekarischen Darlehen. Werden wertbeständige Hypotheken⁶ verschiedener Gattung zur Deckung verwendet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken der einen Gattung die Forderungen aus Schuldbverschreibungen der gleichen Gattung den Forderungen aus anderen Schuldbverschreibungen anderer Gattungen vor; entsprechendes gilt für Reallasten und nichthypothekarische Darlehen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Schuldbverschreibungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes⁷, Aktiengesellschaften⁸, Kommanditgesellschaften auf Aktien⁹, Gesellschaften mit beschränkter Haftung¹⁰ oder Genossenschaften¹¹ über ein Anlehen ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen werden.

¹ Diese Vorschriften sind gemäß § 43 HypBankG. v. 13. 7. 99 (RGBl. 375) und Art. III RGef. zur Änderung und Ergänzung des HypBankG. v. 14. 7. 23 (RGBl. I 635) an die Stelle folgender Bestimmungen des früheren § 17 getreten:

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Wertpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;
2. den Inhabern von Schuldschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;
3. den Inhabern von Schuldschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bedorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bedorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Der Abs. 1 des § 17 lautete vor dem RGes. v. 14. 7. 23:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Pfandbriefen, die von Kreditanstalten, welche nicht zu den Hypothekenbanken gehören, auf Grund von Hypotheken ausgestellt sind, ein Vorrecht vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken der Anstalt zusteht.

Der Abs. 1 in dieser Fassung des § 43 HypBankG. ist also durch das genannte RG. hinsichtlich der Schuldschreibungen

auf Grund von Realkaften, nichthypothekarischen Darlehen und wertbeständigen Hypotheken geändert und ergänzt.

² Das sind Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldscheinen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht. §§ 1, 2 HypBankG.

³ §§ 1105 ff. BGB.

⁴ Das sind nichthypothekarische Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind.

⁵ Beim Konkurs über das Vermögen einer Hypothekendarleiher (s. Anm. 2) gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in den Hypothekenregistern eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. § 35 HypBankG.

⁶ Vgl. RGez. über wertbeständige Hypotheken v. 23. 6. 23 (RWB. I 407).

⁷ Vgl. § 89 BGB.

⁸ §§ 178 ff. BGB.

⁹ §§ 320 ff. BGB.

¹⁰ RGez. v. 20. 4. 92 (RWB. 477) i. d. Fass. v. 20. 5. 98 (RWB. 846).

¹¹ RGez. v. 1. 5. 89 (RWB. 55) i. d. Fass. v. 20. 5. 98 (RWB. 810).

II.

Einführungsgesetz

zu dem Gesetze, betreffend

Änderungen der Konkursordnung.

Vom 17. Mai 1898 (RGBl. 248).

In Kraft vom 1. Januar 1900.

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend Änderungen der Konkursordnung, tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch¹ in Kraft.

¹ 1. Januar 1900: Art. 1 E.G.B.B.

Artikel II.

(Betrifft Änderungen des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung. Die Änderungen sind in die neue Fassung des Einführungsgesetzes [oben I] aufgenommen.)

Artikel III.

Die Vorschriften des § 41 Abs. 2¹ der Konkursordnung und des § 17 Nr. 1, 2² des Gesetzes, betreffend die Einführung der Konkursordnung, finden auch außerhalb des Konkurses Anwendung.

¹ § 49 Abs. 2 der neuen Fassung. — Nach dieser Vorschrift der Nov. gehen die im § 49 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Rechte (Absonderungsrechte wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung zoll- und Steuerpflichtiger Sachen) den im Abs. 1 Nr. 2—4 und den im § 48 R.D. bezeichneten Pfand- und Absonderungsrechten vor. Art. III sichert den bezeichneten Rechten auch außerhalb des Konkursverfahrens (s. B. gegenüber Pfän-

dingspfandrechten, auch wenn diese vorher entstanden sind) den Vorrang zu (vgl. § 7 PrAG.R.D. v. 6. 3. 79 [GS. 109]). Begr. 57, RG. 67, 219.

² Vgl. § 14 EG.R.D. (oben I) Anm. 1: § 17 ist jetzt aufgehoben und durch § 14 der neuen Fassung ersetzt. — Nach Art. 55 GG.BGB. treten die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft. Demgegenüber sichert Art. III die Anwendung der auf Grund des früheren § 17 Nr. 1, 2 EG. erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen insoweit, als sie außerhalb des Konkursverfahrens erfolgen soll. Begr. 57.

Artikel IV.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften¹, welche die Zulässigkeit des Konkursverfahrens über das Vermögen der im § 15 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung bezeichneten juristischen Personen² beschränken oder ausschließen³.

¹ Preußen: § 153 Anh. zu § 45 AGD. I, 24. — Bayern: Art. 9 G. v. 23. 2. 79 (GBl. 63). — Württemberg: Art. 21 G. v. 18. 8. 79 (RegBl. 173). — Sachsen: § 4 Ver. z. Ausf. der SPD. und RD. v. 20. 11. 99 (GBl. 583).

² Fiskus, Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung. Vgl. Anm. 2 § 213 RD.

³ Es soll die diesen juristischen Personen obliegende Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten vor Störungen bewahrt werden. Begr. 58.

Artikel V.

Ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung, eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen¹.

¹ Die Bestimmung entspricht dem § 8 Abs. 1 EG.R.D. (oben I). — Unter den „bisherigen Gesetzen“ sind nicht nur solche über das formelle Konkursrecht, sondern auch solche über das materielle Konkursrecht (z. B. inwieweit Gegenstände zur

Konkursmasse gehören, ein Recht auf abgesonderte Befriedigung besteht) zu verstehen. RG. 48, 191, 51, 96, 59, 191, 54, 422, 58, 143, 171, 78, 187. So z. B. § 41 Abs. 2 R.D. n. F., betr. Zulässigkeit einer Einrede trotz Ablaufs der Anfechtungsfrist. RG. 54, 422, auch Anm. 4 § 41. Jedoch ist mit Rücksicht auf Art. 203 E.G.B.G.B. der dem Gemeinschuldner nach bisherigem Landesrecht zustehende Nießbrauch am Vermögen der Kinder nicht auch über den 1. 1. 00 hinaus noch als Bestandteil der Konkursmasse anzusehen (§ 1 Abs. 2 R.D.). RG. 48, 191, auch Anm. 6 § 1 R.D.

Artikel VI.

In einem am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung, oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren bleiben, soweit für ein Rechtsverhältnis die Vorschriften des bisherigen bürgerlichen Rechtes maßgebend sind, für das Rechtsverhältnis auch die Vorschriften des bisherigen Konkursrechts maßgebend¹. Dies gilt insbesondere in Ansehung eines Nachlasses, wenn der Erblasser vor dem bezeichneten Zeitpunkte gestorben ist². Die Landesgesetzgebung kann jedoch auf ein Rechtsverhältnis, für welches nach den Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Landesgesetze maßgebend sind³, die Vorschriften des neuen Konkursrechts für anwendbar erklären⁴.

¹ Vgl. Anm. 1 Art. V und Anm. 6 § 1 R.D. — Ist ein Pachtvertrag vor dem 1. 1. 00 geschlossen, so bleibt mit dem Pachtverhältnis selbst auch die Wirkung eines nach dem 1. 1. 00 eröffneten Konkurses über das Vermögen des Pächters auf das Pachtverhältnis dem alten Recht unterworfen. RG. 56, 246. Das gleiche gilt von einem vor 1. 1. 00 (z. B. an einem Teil eines in unmittelbarem Besitze eines Dritten befindlichen Warenlagers) begründeten Pfandrecht. RG. 52, 392, auch Anm. 4 § 13 E.G.R.D. (oben I).

18 Einführungsges. z. Gef., betr. Änd. d. Konkursordnung.

² Die Vorschrift entspricht dem Art. 218 *CO.RO.* — Danach ist die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß des vor dem 1. 1. 00 verstorbenen Erblassers nicht zulässig, wenn der Erbe unbeschränkt haftet. Anm. 2 § 216 *RD.*

³ Dies kann nach den Art. 200, 218 *CO.RO.* namentlich hinsichtlich des ehelichen Güterrechts der Fall sein. Vgl. hinsichtlich der westfälischen Gütergemeinschaft W. 17, 224.

⁴ *Preußen*: Art. 59 § 8 *AG.RO.* v. 20. 9. 99 (*GS.* 177). — *Bayern*: Art. 24 Gef. v. 9. 6. 99 (*GSBl.* 83). — *Sachsen*: § 18 *AG.RO.* u. *RD.* v. 20. 6. 00 (*GSBl.* 322).

Artikel VII.

(Betrifft Änderungen des *AnfG.* v. 21. 7. 79. Die Änderungen sind in den Gesetzes-text [unten V] aufgenommen.)

Artikel VIII.

Die Vorschriften des Artikel VII finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen keine Anwendung¹.

¹ Die Vorschrift entspricht dem Art. 170 *CO.RO.*

Artikel IX.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des dritten Titels des ersten Buches der Konkursordnung¹ oder auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens², geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgerichte zugewiesen³.

¹ §§ 29—42 *RD.* (unten IV), betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.

² S. unten V.

³ Diese Zuweisung soll der Herbeiführung einer einheitlichen Rechtspflege hinsichtlich aller Anfechtungsansprüche dienen. *RB.* 58.

III.

Gesetz,

betreffend

Änderungen der Konkursordnung.

Vom 17. Mai 1898 (RGBl. 230).

In Kraft vom 1. Januar 1900.

Die Konkursordnung wird dahin geändert¹:

(Die Änderungen sind gemäß der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung verschiedener Reichsgesetze, vom 17. Mai 1898 [RGBl. 342] erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 [RGBl. 369, 612] in die Konkursordnung [unten IV] aufgenommen.)

¹ Die Änderungen finden auf ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits eröffnetes Konkursverfahren keine Anwendung. Auch bleiben, soweit für ein Rechtsverhältnis die Vorschriften des bisherigen bürgerlichen Rechtes maßgebend sind, hierfür auch die Vorschriften des bisherigen Konkursrechtes maßgebend. Art. V, VI GG. (oben II). Vgl. auch die dortigen Anm.

IV.

Konkursordnung.

Vom 10. Februar 1877.

(RGBl. 1877 Nr. 10 S. 351.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

§ 1 E.O.R.D. und § 1 E.O.V.G.

Eingeführt in Helgoland seit 1. 4. 91; Art. I Nr. VIII 4
B.D. v. 22. 3. 91 (RGBl. 22).

Abgeändert durch das Gesetz, betr. Änderungen der R.D., vom
17. Mai 1898 (RGBl. 230), in Kraft vom 1. Januar 1900.
Die Fassung ist die durch die Bekanntmachung des Reichskanz-
lers vom 20. Mai 1898 (RGBl. 612) festgestellte.

Ferner § 21 abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Ein-
schränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforde-
rungen vom 8. Juni 1915 (RGBl. 327), in Kraft vom
20. Juni 1915.

Erstes Buch.

Konkursrecht.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Konkursmasse*.

* Die Konkursmasse ist nicht ein besonderes Rechtssubjekt,
das rechtsgeschäftlich durch den Konkursverwalter vertreten
wird. RG. 29, 36. Daher kann sie z. B. nicht als Eigen-
tümerin oder als sonstige dinglich Berechtigte in das Grund-
buch eingetragen werden. LZG. 5, 7.

1. Das Konkursverfahren umfasst das gesamte¹,
einer Zwangsvollstreckung unterliegende² Vermögen³
des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Er-
öffnung des Verfahrens⁴ gehört⁵ (Konkursmasse)⁶.

Die im § 811 Nr. 4, 9 der Zivilprozeßordnung⁷ und im § 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871⁸ vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

Zur Konkursmasse gehören auch die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners⁹.

Gegenstände, die nicht gepfändet werden sollen, gehören nicht zur Konkursmasse¹⁰.

¹ **Sonder- oder Partikularkonkurs:** §§ 209—212 (über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien), §§ 214 bis 235 (über einen Nachlaß), § 236 (über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft), § 238 (über das inländische Vermögen eines ausländischen Schuldners). Im Falle der liquidationslosen Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften gemäß § 306 Abs. 1 HGB. kann, wenn über das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft bis zum Ablauf des Sperrjahres (§ 306 Abs. 5 HGB.) der Konkurs eröffnet wird, daneben ein Sonderkonkurs über das Vermögen der übernommenen Gesellschaft eröffnet werden. W. 15, 27. Über die Frage, wer in solchem Falle der Gemeinschuldner ist, und über die Rechtsstellung der beiden Konkursverwalter vgl. Anm. 1, 4 § 207. Soweit ein nur auf einen Teil eines Schuldnervermögens beschränkter Sonder- oder Partikularkonkurs zulässigerweise eröffnet worden, ist auch die Frage nach der Zahlungseinstellung (z. B. hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des nachmaligen Gemeinschuldners gemäß § 30) nur rücksichtlich des zum Konkurs gelangenden Vermögenssteiles zu lösen. W. 15, 63, auch Anm. 8 § 238. — Tatsächlich kann das zur Konkursmasse gezogene Vermögen größer oder kleiner sein, als im § 1 bestimmt ist (sog. **Stmasse** im Gegensatz zur sog. **Sollmasse**), indem der Verwalter Vermögensstücke, die nicht der Konkursbeschlagnahme unterliegen (die z. B. unpfändbar sind), in Besitz genommen oder zur Masse gehörige Gegenstände nicht erlangt hat. RG. 54, 193. Auch das im Auslande befindliche Vermögen des Gemein-

Schuldners gehört, wie sich namentlich aus § 238 Abs. 1 ergibt, zur Sollmasse, deren Heranziehung zur Konkursmasse Aufgabe des Konkursverwalters im inländischen Konkurs ist. RG. 54, 193, Gr. 58, 1120, W. 16, 233. Es steht daher z. B. der Anfechtung der von dem nachmaligen im Inlande wohnenden Gemeinschuldner vorgenommenen Übereignung eines Wechsels durch den Konkursverwalter nicht entgegen, daß Vereinbarung und Vollzug der Hingabe des Wechsels im Auslande stattgefunden haben und daß der Wechsel auf ausländische Schuldner lautet. W. 16, 233. Die Frage aber, ob und inwieweit der Konkurs auf dieses Vermögen erstreckt werden kann, bestimmt sich nach den Gesetzen des betreffenden ausländischen Staates. RG. 54, 193, Gr. 58, 1120, JW. 16, 226, auch RG. 6, 403, 14, 409, 16, 337, vgl. Anm. 2 § 237, Anm. 4 § 238. Nach der österreichischen RD. v. 25. 12. 68 § 61 wird, soweit nicht ein besonderer Staatsvertrag zwischen Österreich und dem betreffenden inländischen Staat (z. B. Preußen, Sachsen) etwas anderes bestimmt, ein in Österreich befindlicher Grundbesitz des Gemeinschuldners, von dem in Deutschland eröffneten Konkurs nicht berührt. Gr. 58, 1120, RG. 90, 125. Unter die genannte Bestimmung fällt jedoch nicht der Anspruch des Gemeinschuldners auf Rechnungslegung über die Verwaltung des in Österreich belegenen Grundbesitzes gegen den diesen für gemeinsame Rechnung (z. B. für Rechnung eines ungeteilten Nachlasses, zu dem der Grundbesitz gehört) Verwaltenden, der im Inlande seinen Wohnsitz hat. Gr. 58, 1119. Ist ferner durch Veräußerung des Grundbesitzes, durch Einziehung der Grundstückseinkünfte usw. die Verwertung des Grundbesitzes durchgeführt und an Stelle des Eigentums am Grundbesitz eine einfache Geldforderung des Gemeinschuldners getreten, so fällt diese in die Konkursmasse, da sie kein Neuverwerb des Gemeinschuldners, sondern an die Stelle des dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursöffnung gehörigen Grundstücksvermögens getreten ist (vgl. Anm. 4) und auf sie als beweglichen Vermögensgegenstand jene Bestimmung der österreichischen RD. keine Anwendung findet. RG. 90, 125.

¹ Danach gehören nicht zur Konkursmasse:

a) bewegliche Sachen, die nicht gepfändet werden dürfen:

§ 811 ZPO. (bezüglich der Sachen, die nicht gepfändet werden sollen, s. Abs. 4), vgl. auch § 482 BGB. (segefertige Kaufahrteischiffe);

b) nicht pfändbare Ansprüche: ZPO. §§ 850 (Arbeits- und Dienstlohn, Alimentenforderungen, gewisse Einkünfte, Geburgen, Dienstlohn, Pensionen), s. dazu RG. 77, 327; — 851 (Kraft Gesetzes oder zufolge Vertrages [§ 399 BGB.] oder letztwilliger Verfügung unübertragbare Forderungen, in ersterer Hinsicht z. B. Ansprüche nach §§ 613, 664 Abs. 2, 717, 719, 847, 1300, 1408, 1427, 1585, 1623, 1658 BGB., §§ 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 BGB.); (dagegen gehört: der Geschäftsanteil an einer Gesellschaft m. b. H. auch dann zur Konkursmasse des Inhabers, wenn seine Veräußerung statutgemäß nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig ist, RG. 70, 64; zur Konkursmasse einer Gesellschaft m. b. H. wegen Übertragbarkeit der Anspruch der Gesellschaft gegen ihre Gesellschafter auf Einzahlung der Stammeinlage, RG. 76, 437; das Recht auf die Lebensversicherung zur Konkursmasse des Versicherungsnehmers oder seines Nachlasses, s. Anm. 4, desgl. die Leibrente [§§ 759 ff., 330 BGB.] sowie das Altenteil [Art. 96 GG. BGB.] insofern, als die darin liegenden Einzelrechte nach § 851 Abs. 2, § 857 Abs. 1 ZPO. pfändbar sind; hinsichtlich des Miet- und Pachtrechts [§§ 549, 581 BGB.] s. die Sonderbestimmungen für den Konkurs in §§ 19 ff. KO.); — 852 (Pflichtteilsanspruch, sofern er nicht durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist; Anspruch des Schenkers auf Herausgabe des Geschenks); — 857 Abs. 3 (unveräußerliches Recht, insofern die Ausübung einem anderen nicht überlassen werden kann, z. B. beschränkte persönliche Dienstbarkeit, §§ 1090—1093 BGB., das persönliche Vorkaufsrecht, §§ 514, 1098, auch §§ 2034, 2035 BGB., vgl. dazu RGZ. 28, A 204, 29, A 171; dagegen kann ein Nießbrauch gemäß § 1059 BGB. zur Ausübung überlassen werden, so daß er insofern zur Konkursmasse gehört und vom Verwalter z. B. durch Verpachtung des Ausübungsrechtes [§ 581 BGB.] bewertet werden kann [s. RG. 16, 1, 112, 28, 132, DZB. 16, 813, DZB. 1, 18], ausgenommen in den Fällen der §§ 861, 862 ZPO. [s. Anm. 6]; auch ist ein Wiederkaufsrecht [§§ 497 ff. BGB.] übertragbar, so daß es in die Konkursmasse fällt), — 859 (Anteil eines

Gesellschafters an den einzelnen Gegenständen der Gesellschaft, **des Riterben** an dem Nachlaß und an den einzelnen Nachlaßgegenständen), — 860 (Anteil eines der gütergemeinschaftlichen Ehegatten an dem Gesamtgut und den einzelnen dazugehörigen Gegenständen), — 861 (das **Ruñniehungsrecht des Ehemannes** bei dem gesetzlichen Güterstande [f. Anm. 6]), — 862 (das **elterliche Ruñniehungsrecht** [f. Anm. 6]), — 863 (die dem durch Einsetzung eines Racherben oder Ernennung eines Testamentsvollstreckers **beschränkten Pflichtteilsrben** zustehenden zur Erfüllung einer Unterhaltspflicht erforderlichen **Ruñnungen**);

c) **Forderungen auf Grund:** früher des **Krankenversicherungsgef.** (RGSBl. v. 1892 S. 448 u. 1900 S. 332) § 56, der **Unfallversicherungsgefehe**, § 96 GewÜBÜ. v. 6. 7. 84, § 102 Land- u. ForstwÜBÜ. v. 5. 5. 86, § 37 BauÜBÜ. v. 11. 7. 87, § 100 SeelÜBÜ. v. 13. 7. 87, sämtlich i. d. Fass. v. 5. 7. 00, des **Invalidenversicherungsgef.** v. 22. 5. 89 i. d. Fass. v. 13., 19. 7. 99 § 55, des **Gef. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene**, v. 30. 6. 00 § 17, und **jezt** der **Reichsversicherungsordn.** v. 19. 7. 11 (RGSBl. 509), §§ 119, 499, 621, 955, 1117, 1325, 1372, jedoch sind **jezt** diese Paragraphen mit Ausnahme des § 119 durch die neuen Fass. d. **Gef. v. 15. 12. 24** (RGSBl. I 779) u. v. 9. 1. 26 (RGSBl. I 9) weggefallen; des **RGes.**, betr. die eingeschriebenen **Hilfsklassen**, v. 1. 6. 84 Art. 8, **jezt** aufgehoben durch **RGes. v. 20. 12. 11**; des **Versicherungsgef. Angef.** v. 20. 12. 11 (RGSBl. 989), §§ 93, 371, 379, 389, **jezt** **Angestelltenversicherungsgef. v. 28. 5. 24** (RGSBl. I 563) §§ 91, 369. Vgl. ferner § 377 **BÜB.** (das Recht zur Rücknahme des zum Zwecke der Schuldbefreiung **Hinterlegten**, wenn Annahmerecht des Gläubigers noch nicht gemäß § 382 **BÜB.** erloschen und die Hinterlegung rechtswirksam [§ 372] erfolgt ist, unpfindbar und dem Konkursbeschl. entzogen) Vgl. auch: § 5 **Abf. 4** **RGes.**, betr. die **Entschädigung** der im Wiederaufnahmeverfahren **freigesprochenen** Personen, v. 20. 5. 98 (RGSBl. 345); § 6 **Abf. 4** **RGes.**, betr. die **Entschädigung** für ungeschuldig erlittene **Untersuchungshaft**, v. 14. 7. 04 (RGSBl. 321); § 5 **Postgef.** v. 28. 10. 71 (RGSBl. 347), dazu **RÜ. 43, 98** (Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt auf Herausgabe einer an ihn gerichteten brieflichen Sendung,

eines Geldbriefs) u. § 3 RRef. v. 2. 6. 78 (RÖBl. 99) (Ehrenzulage der Inhaber des Eisernen Kreuzes).

Insoweit finden auch die Vorschriften über abgeforderte Befriedigung (§§ 48 ff., 64, 96, 118, 153, 168) keine Anwendung. JW. 93, 330²⁷. — Über Zulässigkeit des Verzichts auf die Rechtswohlthat der Unpfändbarkeit seitens des Gemeinschuldners s. JW. 95, 239². — Hat der Gemeinschuldner die Herausgabe unpfändbarer Sachen, weil sie nicht zur Konkursmasse gehörten, verweigert, der Konkursverwalter aber auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses sich im Wege der Zwangsvollstreckung in den Besitz der Sachen gesetzt, so kann der Gemeinschuldner hiergegen Einwendung gemäß § 766 BPD. bei dem Konkursgericht als dem Vollstreckungsgericht erheben. RG. 37, 398, OLG. 4, 165. Hat jedoch der Konkursverwalter von vornherein die gesamte Masse in Besitz genommen (§ 117 R.) und behauptet demnächst erst der Gemeinschuldner, daß einzelne Sachen unpfändbar seien, so muß er bei dem Prozeßgerichte Klage erheben; er kann dann auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragen. RG. 37, 398, OLG. 17, 189 (anders OLG. 4, 165, wo auch in diesem Falle dem Gemeinschuldner nur die Erinnerung aus § 766 BPD. gegeben ist).

* Nicht Statusrechte, Rechte der elterlichen Gewalt, der Ehegatten gegeneinander, des Vormundes, des Aufsichtsratsmitgliedes einer Aktiengesellschaft (§ 264 Abs. 4 HGB.). Ferner nicht: das Namenrecht (§ 12 BGB., vgl. RG. 9, 106, 29, 133); das Recht des Kaufmanns zur Führung der Firma (§§ 17 ff. HGB., vgl. RG. 9, 104, JW. 02, 96²⁸, RGF. 13, 36, RZA. 9, 46, auch Anm. 6 § 6); die Befugnis zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft (s. Anm. 1 § 9); das Recht zum Widerruf einer Schenkung (§§ 530 ff., 1584 BGB.); die ärztliche Praxis, die der Gemeinschuldner als Arzt betreibt, da die Gläubiger des Arztes keinen Anspruch darauf haben, daß er seine berufliche Tätigkeit ausübt oder sich ihr (indem die Praxis an einen andern Arzt veräußert wird) enthält, Gr. 58, 1106 (JW. 14, 210²⁹). In letzterer Hinsicht gehört, wenn der nachmalige Gemeinschuldner selbst vor der Konkursöffnung seine ärztliche Praxis verkauft hat, nur das durch den Verkauf Erlangte (s. B. die noch ausstehende Kaufpreisforderung)

zur Konkursmasse. Gr. 58, 1109 (JW. 14, 210¹⁰), f. auch (über Unanfechtbarkeit des Verlaufs der ärztlichen Praxis) Ann. 1 § 29. — Dagegen auch Einkünfte aus Vermögensmassen, die dem Gemeinschuldner nicht gehören, z. B. aus Familienfideikommissen, Stammgütern, Lehen (vgl. § 52 R.D., § 5 C.G.R.D., Art. 59 C.G.B.G.B.). Ferner ist ein der Verfügung des Verwalters unterliegendes Vermögensrecht des Gemeinschuldners: das Recht zur Ausfüllung eines Blankowechsels, RG. 28, 63, auch 33, 44; der durch die Anmeldung bei dem Patentamt begründete Anspruch auf Erteilung eines Patents, RG. 52, 227; ein zugunsten des Gemeinschuldners eingetragenes Warenzeichen als Zubehör des zur Konkursmasse gehörigen Geschäftes des Gemeinschuldners, Gr. 51, 1092. Desgleichen ist Vermögen des Gemeinschuldners auch ein Anspruch desselben auf Befreiung von einer Schuld gegenüber einem Schuldübernehmer oder einem Rückversicherer oder einem Haftpflichtversicherer. Dieser Anspruch ist nicht auf die Höhe der auf den Gläubiger der Schuld entfallenden Konkursdividende beschränkt, sondern kann von dem Konkursverwalter in voller Höhe für die Konkursmasse geltend gemacht werden. RG. 5, 115, 37, 93, 55, 86, 71, 366. — Über die Zugehörigkeit der durch die Verfügung eines Dritten mit einer Zweckbestimmung belasteten Vermögensteile zur Konkursmasse, soweit sie dieser nicht als unpfändbare Einkünfte auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten gemäß § 850 Nr. 3 J.P.D. entzogen sind, f. JW. 83, 49, 85, 54, 86, 324. — Die unmittelbare Verwertbarkeit eines Gegenstandes ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Konkursmasse. Es ist nach § 117 Sache des Konkursverwalters, die zur Verwertung dienlichen Maßnahmen zu ergreifen. W. 17, 224. Er kann allerdings Gegenstände, aus denen nach seinem Ermessen ein Ertrag für die Masse nicht zu erwarten ist, von der Konkursbestridung freigeben. RG. 60, 109, W. 17, 224. Nur sind Rechte und Sachen dann nicht zur Konkursmasse einzubeziehen, wenn von vornherein nach allgemeiner Verkehrsauffassung jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß sie zur Gewinnung eines Vermögenswertes tauglich sind. RG. 52, 51. W. 17, 224.

⁴ Nur Gegenstände, die zur Zeit der Konkursöffnung (§ 108) dem Gemeinschuldner gehören, fallen in die Konkurs-

masse. Hat der Gemeinschuldner Vermögensstücke vor der Konkursöffnung veräußert, so kann der Konkursverwalter, abgesehen von einer etwaigen Anfechtbarkeit der Rechtsbehandlung des Gemeinschuldners gemäß §§ 29 ff., 36 mit der Rückgewährfolge des § 37, sie nur dann zur Konkursmasse zurückverlangen, wenn die Veräußerung derart unwirksam ist, daß die Übereignung an den Erwerber als rechtlich nicht erfolgt und daher die veräußerten Vermögensstücke als noch zum Vermögen des Gemeinschuldners gehörig zu gelten haben. RG. 84, 260. Eine solche Unwirksamkeit liegt z. B. nicht vor, wenn im Falle der liquidationslosen Verschmelzung von Aktiengesellschaften gemäß § 306 HGB. die übernehmende Gesellschaft Vermögensstücke der übernommenen Gesellschaft während des Sperrjahrs an einen Gläubiger zur Sicherheit für Forderungen gegen sie übereignet hat. RG. 84, 260, vgl. Anm. 6 § 6 a. E. — Andererseits unterliegen der Konkursbeschlagnahme auch nicht die von dem Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung erworbenen Vermögensrechte; diese sollen vom Konkurs freibleiben, um dem Gemeinschuldner das wirtschaftliche Fortkommen nicht zu sehr zu erschweren. RG. 90, 126, DLG. 19, 93. So gehört zur Konkursmasse z. B. nicht das für eine Amtstätigkeit oder Dienstleistung nach der Konkursöffnung zu fordernde Gehalt. DLG. 19, 93. Desgleichen nicht Gegenstände, die zur Zeit der Konkursöffnung unpfändbar waren (s. Anm. 2), später aber durch Veränderung in den Verhältnissen des Gemeinschuldners pfändbar geworden sind. Ferner nicht der Erlös der nach der Konkursöffnung (anders wenn vorher) vom Gemeinschuldner veräußerten unpfändbaren Sachen. Sind solche Sachen vor der Konkursöffnung gepfändet, so steht die Geltendmachung der Unpfändbarkeit gemäß § 766 ZPO. dem Gemeinschuldner, nicht dem Verwalter zu. — Dagegen gehört zur Konkursmasse auch ein noch aufstehend bedingter Erwerb, mag es sich um Vertrags- oder Rechtsbedingungen handeln, DLG. 35, 244; z. B. der Mäherlohn für eine vor Konkursöffnung entfaltete Tätigkeit, mag auch der vermittelte Vertrag erst später geschlossen werden, DLG. 35, 244; hat sich die Vermittlertätigkeit auf die Zeit nach Konkursöffnung erstreckt, so fällt ein angemessener Teil des Mäherlohns in die Masse, vgl. W. 08, 510. Weiter ge-

hört zur Masse: das Recht auf Rückforderung des auf ein vorläufig vollstreckbares Urteil Geleisteten im Falle der Aufhebung des Urteils, RG. 39, 107, 85, 219; das Recht auf Rückforderung einer bedingten Stempelermäßigung, LZG. 17, 209; die **Anwartschaft aus Feuer- und Lebensversicherungsverträgen**, RG. 16, 126, 32, 162, 52, 49, LZG. 23, 310, bei Lebensversicherungsverträgen vorausgesetzt, daß der Vertrag nicht von Anfang an zugunsten eines Dritten, sondern zu eigenen Gunsten des Versicherungsnehmers oder zugunsten seines Nachlasses oder seiner Erben als solcher oder ohne Benennung eines Bezugsberechtigten geschlossen ist, RG. 66, 158, JW. (07, 524²⁴), 12, 49²⁴, LZG. 16, 371, 23, 310 (anders bei Ansprüchen aus Unfallversicherungsverträgen, wenn der Unfall erst nach der Konkursöffnung eingetreten ist, RG. 52, 49); sowie **Ansprüche** des für den Unfall eines Dritten haftpflichtigen Gemeinschuldners aus einer **Haftpflichtversicherung**, und zwar in der ganzen vertragsmäßigen Höhe ohne Rücksicht darauf, welche Konkursdividende der Dritte aus der Konkursmasse erhält, RG. 71, 363. Auch auflösend oder **ausschiebend bedingte** oder betagte **Forderungen** des Gemeinschuldners, da sie pfändbar sind (§§ 844, 851 Abs. 1 ZPO., RG. 51, 116, 56, 14, 61, 376). RG. 69, 421, W. 17, 224. Desgl. Ansprüche auf Teilung einer zwischen dem Gemeinschuldner und andern bestehenden Gemeinschaft und Ausschüttung des Auseinandersetzungsguthabens, RG. 60, 130, Gr. 45, 621, W. 17, 224, auch soweit nicht § 16 Platz greift (vgl. Anm. 2 Art. VI CG. 3. Nov. v. 17. 5. 98, oben II), W. 17, 224. Ferner wird von der Konkursbeschlagnahme auch dasjenige umfaßt, was **später zufolge der Verwaltungstätigkeit des Konkursverwalters** (vgl. § 129 Abs. 2) **oder kraft Gesetzes** (vgl. §§ 946, 958, 984, 1935, 2094, 2158 BGB.) **der Masse anwächst oder aus ihr entsteht**, RG. 59, 369, 90, 126, auch 26, 67, 29, 80, sowie Ansprüche, die an die Stelle der ursprünglichen Masseile treten, insbesondere **Ersatzansprüche** wegen Beschädigung oder Vernichtung vorhandener Vermögensgegenstände, RG. 52, 333, 78, 188, 89, 138, 240. Bezahlt der Verwalter eine auf einem Massegrundstück lastende Hypothek, so wird diese (gemäß §§ 1163, 1177 BGB.) zur **Eigentümergrundschuld** des Gemeinschuldners, die in die Konkursmasse fällt und über die der Verwalter ver-

fügen kann. OLG. 9, 378. Eine auf einem Grundstück des Gemeinschuldners eingetragene Hypothek, deren Forderung noch nicht zur Entstehung gelangt oder die für eine künftige Forderung bestellt (§ 1113 Abs. 2 BGB.) ist, gehört (gemäß §§ 1163, 1177 BGB.) als Eigentümergrundschuld des Gemeinschuldners zur Konkursmasse. RG. 51, 43, Gr. 56, 1072. Höchstbetragshypotheken (§ 1190 BGB.) auf Grundstücken des Gemeinschuldners aber fallen, auch soweit sie zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht valutiert sind, nicht als Eigentümergrundschulden in die Konkursmasse, wenn das durch die Hypotheken gesicherte Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Gemeinschuldner noch fort dauert. RG. 61, 41, auch 51, 115; vgl. jedoch RG. 75, 250, JW. 12, 297¹⁷, 402²⁴, Gr. 56, 1072, wonach Höchstbetragshypotheken für künftig entstehende Forderungen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis (gemäß §§ 1163, 1177 BGB.) als vorläufige, durch Entstehung der Forderungen auflösend bedingte Grundschulden dem Eigentümer (hier also dem Gemeinschuldner) zustehen, und Gr. 56, 1073, Anm. 7 § 15, wonach eine zwar für den Gläubiger eingetragene, aber wegen Nichtentstehung der Forderung dem Gemeinschuldner als Eigentümergrundschuld zustehende Hypothek vom Gläubiger nicht dadurch rechtswirksam erworben werden kann, daß er nach der Konkurseröffnung die Forderung zur Entstehung bringt.

⁵ Vgl. über dem Gemeinschuldner gehörige Gegenstände und solche, die ihm nicht gehören und also nicht in die Konkursmasse fallen, auch wenn sie in seinem Besitze sind, Anm. 1, 2 § 43. B. gehört zur Konkursmasse (als Eigentümergrundschuld) eine auf Bestellung des Gemeinschuldners für den Gläubiger eingetragene Briefhypothek, wenn der Hypothekenbrief dem Gläubiger noch nicht übergeben ist (§ 1163 Abs. 2, § 1177 Abs. 1 BGB.), mag auch die Valuta für die Hypothek dem Gemeinschuldner vom Gläubiger bereits hingegeben sein. Der Konkursverwalter kann gemäß § 894 BGB. von dem Gläubiger Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Wegen des Anspruchs auf Verschaffung der Hypothek kann der Gläubiger nur eine nach § 69 R.D. zu berechnende Geldforderung als Konkursforderung geltend machen. RG. 77, 106. Nicht gehören dem Gemeinschuldner z. B.

Wechsel, die von dem Akzeptanten an ihn begeben sind, aber im Verhältnis zwischen ihm und dem Akzeptanten nur die rechtliche Natur eines **Gefälligkeitsakzepts** haben. RG. 75, 154. — Hat der **Gemeinschuldner** sog. **Kundenwechsel**, die von dem Bezogenen noch nicht angenommen worden sind, **ausgestellt und begeben**, so gehören die Forderungen, behufs deren Einziehung die Wechsel begeben worden sind, zur Konkursmasse; der Wechselnehmer kann nur seine Regressforderung als Konkursforderung geltend machen. In der Begebung des Wechsels liegt nicht ohne weiteres auch eine Abtretung der der Wechselziehung zugrunde liegenden Forderung gegen den Bezogenen. RB. 9, auch RG. 99, 371. — Hinsichtlich der Nichtzugehörigkeit von **Vorbehaltsgut** der Ehefrau zur Konkursmasse, auch wenn sich einzelne Gläubiger des Gemeinschuldners daran halten können, s. Anm. 4 § 2 a. E. — Die dem Gemeinschuldner gehörenden Vermögensstücke fallen mit denjenigen **dinglichen Beschränkungen**, die an ihnen bereits zur Zeit der Konkursöffnung bestanden (z. B. Fideikommissgüter, resolutive bedingtes Eigentum, Erbschaft bei Einsetzung eines Nacherben, Verfügungsbeschränkung durch testamentarisches Veräußerungsverbot), in die Konkursmasse. RG. 46, 166, JW. 96, 174²², ²³, DLG. 25, 325. Der Verwalter kann nur unter Einhaltung der Beschränkungen, aber andererseits ebenso wie der Gemeinschuldner, wenn er nicht in Konkurs geraten wäre (§ 6), über das Vermögensstück verfügen (z. B. über ein Fideikommissgut durch Verpachtung). DLG. 25, 325. Früher gehörte eine dem **Gemeinschuldner als Vorerben** zugefallene **Erbschaft**, wenn der **Nacherbe** nur auf den **Überrest** eingesetzt war, nach gemeinem Recht und PrALR. ohne Beschränkung zur Konkursmasse, JW. 96, 174²², 179⁴⁷; jetzt jedoch s. § 2115 in Verbindung mit §§ 2136, 2137 BGB. und § 773 ZPO. (eine Verfügung des Verwalters ist im Falle des Eintritts des Rechts des Nacherben insoweit unwirksam, als durch sie das Recht des letzteren vereitelt oder beeinträchtigt werden würde, es sei denn, daß sie zugunsten eines Nachlassgläubigers oder eines solchen an dem Erbschaftsgegenstande bestehenden Rechts getroffen ist, welches im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist), vgl. auch § 128 RD. (Verwalter im allgemeinen nicht berechtigt, die der

Nachherfolge unterliegenden Gegenstände durch Verkauf zu verwerten) und dazu RG. 46, 167. Hat der Gemeinschuldner Gegenstände, die mit einem Pfändungspfandrecht belastet waren, erworben, so bieten sie insoweit, als sie belastet waren, kein Befriedigungsmittel für die Gläubiger. Dies gilt auch beim Erwerb eines so belasteten Gesellschaftsvermögens, selbst wenn der Gemeinschuldner Mitgesellschafter gewesen ist. JW. 97, 307²⁰, vgl. RG. 15, 66.

^o Der frühere Abs. 2, betreffend den dem Gemeinschuldner an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den früheren Landesgesetzen zustehenden Nießbrauch ist durch die Nov. gestrichen. Nach preussischem Recht (§§ 261 ff. ALR. II, 1) gehörte früher der Nießbrauch des Gemeinschuldners an dem (vor der Konkursöffnung erworbenen, RG. 15, 9) Eingebachten seiner Ehefrau für die Dauer des Konkurses zur Konkursmasse, während nach Beendigung des Konkurses die Verwaltung und Nutzung der Ehefrau zustand. RG. 40, 274. Der Gemeinschuldner konnte aber aus den Nutzungen (Zinsen) des Eingebachten die zum standesmäßigen Unterhalt der Ehefrau erforderlichen Mittel beanspruchen (nötigenfalls Klage gegen den Konkursverwalter, Pr. 5; Masseschuld: § 59 Nr. 1, 3), sofern es sich um Nutzungen bestimmter im Eigentume der Ehefrau stehender Vermögensgegenstände handelte (was nicht der Fall war, wenn die Ehefrau an Eingebachtem nur ein Kapital im Konkurse angemeldet hatte). JW. 96, 34²¹. Jetzt sind nach den §§ 861, 862 ZPO. (s. Anm. 2) die Rechte, die dem Ehemanne bei dem gesetzlichen Güterstande (§§ 1363 ff. BGB.) kraft der ehelichen Nutznießung an dem Vermögen seiner Ehefrau und dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen der Kinder zustehen, der Pfändung nicht unterworfen; daher fallen weder jene Rechte als solche noch die auf Grund derselben von dem Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung erworbenen Früchte in die Konkursmasse, wiewohl die eheliche Nutznießung erst mit der Rechtskraft des Konkursöffnungsbeschlusses (§§ 108, 109) endigt (§ 1419 BGB.) und die elterliche Nutznießung in Folge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vaters oder der Mutter überhaupt nicht aufhört (§§ 1647, 1656 BGB.). Was die vor der Konkurs-

eröffnung von dem Gemeinschuldner erworbenen Früchte betrifft, so gehören diese nach § 1 Abs. 1 insoweit zur Konkursmasse, als sie nach § 861 Abs. 1 Satz 2, § 862 Abs. 2 ZPO. der Pfändung unterliegen. Begr. 5. — Dies gilt nach Art. VI CG. z. Gef. betr. And. der KD. (oben II) in Verbindung mit Art. 203 CG. BGB. auch **hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bereits bestehenden Eltern- und Kinderverhältnisse**. Der dem Gemeinschuldner nach früherem Landesrecht zustehende Nießbrauch am Vermögen der Kinder ist daher nicht auch über den 1. 1. 00 hinaus noch als Bestandteil der Konkursmasse anzusehen. RG. 48, 191, auch Anm. 1 Art. V CG. (oben II). Dagegen bewendet es **hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehen** gemäß dem zit. Art. VI Satz 1 auch für die Zukunft bei den obigen Vorschriften des früheren Abs. 2 des § 1, sofern nach Art. 200, 218 CG. BGB. für den Güterstand dieser Ehen die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Begr. 6. — Bei dem **vertragsmäßigen Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft** und dem der **Fahrnisgemeinschaft** gehören die Nutzungen des von der Frau eingebrachten Gutes zu dem Gesamtgute (§§ 1525, 1550 Abs. 2 BGB.) und nach § 2 KD. gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse des Ehemannes. Daher fallen die vor der Konkursöffnung **erworbenen Nutzungen** ebenfalls in die Masse; dagegen nicht die erst nach der Konkursöffnung angefallenen, weil diese nicht gemäß § 1 Abs. 1 zur Zeit der Konkursöffnung dem Ehemanne gehört haben. Begr. 6. — Vgl. im übrigen hinsichtlich des Einflusses der Konkursöffnung über das Vermögen des einen Ehegatten auf die Rechtsverhältnisse des anderen Ehegatten Anm. 1—4 § 2.

⁷ Das zum **Betriebe der Landwirtschaft** erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich sind, und ferner die zum **Betriebe einer Apotheke** unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren sind zwar gemäß § 811 Nr. 4, 9 ZPO. der Pfändung nicht unterworfen, unterliegen aber gemäß der Ausnahmebestimmung des Abs. 2 doch dem Konkursverfahren. JW. 15, 1033²⁴.

⁸ Das Inventar der **Posthaltereien**. Vgl. § 20 Postgef. v. 28. 10. 71 (RGBl. 347) u. Anm. 7. — Auch die (der Zwangs-

vollstreckung nicht unterworfenen) Fahrzeugmittel der **Eisenbahnen** gehören zur Konkursmasse. RGes. v. 3. 5. 86 (RGBl. 131). Vgl. dazu für Preußen § 37 Ges. über die Bahneinheiten i. d. Fass. v. 8. 7. 02 (GS. 237).

⁹ **Geschäftsbücher** sind nach § 811 Nr. 11 ZPO. unpfändbar. Sie würden daher gemäß § 1 Abs. 1 nicht zur Konkursmasse gehören. Da jedoch nach § 122 Abs. 2 die Bücher zu schließen sind und während der Dauer des Verfahrens der Benutzung des Konkursverwalters unterliegen, so ist durch die Nov. die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 eingefügt. Begr. 7. Wegen Mitveräußerung der Bücher im Falle des Verkaufs des ganzen Geschäfts s. § 117 Abs. 2. Eine selbständige Verwertung der Bücher aber, etwa als Matulatur, ist unzulässig. Nach Aufhebung des Konkurses sind sie dem Gemeinschuldner zurückzugeben. Begr. 7. — **Handakten** eines vom Gemeinschuldner prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts können gemäß § 6 RD., § 667 BGB. vom Konkursverwalter herausverlangt und zur Masse gezogen werden. DLG. 20, 220. — Die während des Konkurses erwachsenen, **den Konkurs betreffenden**, in der Hand des Verwalters befindlichen **Schriftstücke** und Akten sind Eigentum des Gemeinschuldners, nicht des Verwalters. DLG. 15, 221.

¹⁰ Nach § 812 ZPO. „**sollen**“ (Gegensatz § 811: Folgende Sachen „**sind**“ der Pfändung nicht unterworfen) Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Haushalte gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, **nicht gepfändet werden**, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt würde, welcher zu dem Werte außer allem Verhältnisse steht. Diese Gegenstände würden schon nach § 1 Abs. 1 nicht zur Konkursmasse gehören. Zur Vermeidung jeden Zweifels aber (namentlich mit Rücksicht auf die Erstreckung des Pfandrechts des Vermieters, § 559 BGB.) ist dies durch die Nov. im Abs. 4 noch besonders ausgesprochen. RB. 3, auch RG. 80, 36.

2. Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns eröffnet, so gehört

das Gesamtgut zur Konkursmasse; eine Auseinander-
setzung wegen des Gesamtguts zwischen den Ehegatten
findet nicht statt¹.

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen
der Ehefrau wird das Gesamtgut nicht berührt².

Diese Vorschriften finden bei der fortgesetzten Güter-
gemeinschaft³ mit der Maßgabe Anwendung, daß an
die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte,
an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten⁴.

¹ Nach den Vorschriften des BGB. (§§ 1492 ff., 1549) wird
bei dem vertragsmäßigen Güterstande der allgemeinen Güter-
gemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft die Gemeinschaft
durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des
Ehemannes nicht beendet. Demgemäß findet im Falle eines
solchen Konkurses eine Auseinanderetzung wegen des Gesamt-
guts zwischen den Ehegatten nicht statt und ist für die An-
wendung der §§ 16, 51 R.D. kein Raum. Deshalb ist von der
Nov. bestimmt, daß das (allen Gläubigern des Ehemannes
haftende) Gesamtgut zur Konkursmasse des Ehemannes gehört
(vgl. hierzu §§ 1443 ff., 1456, 1459 Abs. 2 BGB. und § 740
ZPD.). Das gleiche ist hinsichtlich des Gesamtguts bei dem
vertragsmäßigen Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft
bestimmt, da letztere zwar nach § 1543 BGB. mit der Rechts-
kraft des Konkursöffnungsbeschlusses (§§ 108, 109 R.D.)
endigt, jedoch dadurch den Konkursgläubigern das mit dem
Eintritt der Konkursöffnung bereits in die Konkursmasse
gefallene Gesamtgut nicht wieder entzogen wird. Begr. 8.

² Der Anteil der Ehefrau an dem Gesamtgut und an den
einzelnen dazu gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht
unterworfen (§ 860 Abs. 1 ZPD.) und kann daher gemäß § 1
Abs. 1 R.D. auch nicht zur Konkursmasse der Ehefrau gezogen
werden. Begr. 8. Der Ehemann der Gemeinschuldnerin hat
das Recht auf Aussonderung des ganzen Gesamtguts
(§ 43 R.D.).

³ Fortgesetzte Gütergemeinschaft: §§ 1483 ff., 1557, 1519
Abs. 2 BGB. (nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft so-
wie im Falle der Vereinbarung durch Ehevertrag auch bei der

Fahrnisgemeinschaft, nicht bei der Ertrungenschaftsgemeinschaft), § 745 Abs. 1, § 860 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Wenn dagegen nach Beendigung der Gütergemeinschaft (vgl. §§ 1496, 1470, 1545, 1549 BGB.) der Konkurs über das Vermögen eines der Ehegatten oder nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (vgl. §§ 1496, 1549 BGB.) der Konkurs über das Vermögen des überlebenden Ehegatten oder über das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings eröffnet wird, bevor die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts erfolgt ist, gehören die Anteile der Berechtigten nach § 1 Abs. 1 RD. zur Konkursmasse, da sie dann nach § 860 Abs. 2 ZPO. der Pfändung unterliegen. Die Auseinandersetzung zwischen den Anteilsberechtigten (§§ 1471 ff., 1497 ff., 1546, 1549 BGB.) findet dann nach den §§ 16, 51 RD. außerhalb des Konkursverfahrens statt, also durch private Liquidation unter den Teilhabern ohne Beteiligung der Gläubiger, die ohne Rücksicht auf die anderen, z. B. in der Reihenfolge, in der sie sich melden, befriedigt werden können. Begr. 8, DRG. 33, 341. — Was das Vorbehaltsgut und das eingebrachte Gut der Ehefrau bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutzung (§§ 1363 ff. BGB.) betrifft, so gehört im Konkurs über das Vermögen der Ehefrau (abgesehen von den Fällen, in denen die Frau ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Erwerbsgeschäft mit Zustimmung des Ehemannes selbständig betreibt, und nach den §§ 1405, 1411, 1412, 1414 BGB. auch das eingebrachte Gut für alle Schulden der Ehefrau aus dem Geschäftsbetriebe haftet) an sich auch das eingebrachte Gut zur Konkursmasse, da nur der Ehemann, nicht auch die Ehefrau der Vollstreckung in das eingebrachte Gut widersprechen kann, wenn es sich um eine Vorbehaltsgutsverbindlichkeit handelt. Der Ehemann ist aber befugt, die Aussonderung des eingebrachten Guts zu fordern. Dieses Aussonderungsrecht kann jedoch nach § 1411 BGB. denjenigen Gläubigern gegenüber nicht geltend gemacht werden, denen auch das eingebrachte Gut haftet. Der Konkursverwalter kann daher, wenn solche Konkursgläubiger vorhanden sind, die Aussonderung verweigern. In diesem Falle wird eine Masse aus dem Vorbehaltsgut und eine andere aus dem eingebrachten Gute ge-

bildet. Das letztere darf ohne Zustimmung des Ehemannes nicht zur Befriedigung von Gläubigern verwendet werden, die aus dem eingebrachten Gute Befriedigung nicht verlangen können. Bei der Verteilung des Vorbehaltsguts sind dagegen alle Konkursgläubiger zu berücksichtigen mit Einschluß derjenigen, denen auch das eingebrachte Gut haftet, und zwar in der Weise, daß für diese Gläubiger die Vorschrift des § 68 R.D. entsprechende Anwendung findet. R.B. 4, 5. Der Ehemann verliert das an dem eingebrachten Gute ihm zustehende Verwaltungs- und Nutznießungsrecht an sich nicht. Es verbleibt ihm dieses Recht an dem konkursfreien, insbesondere an dem von der Ehefrau erst nach der Konkursöffnung erworbenen Vermögen. Jedoch muß er sich die Verwaltung des eingebrachten Gutes durch den Konkursverwalter zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger gefallen lassen, denen das eingebrachte Gut haftet. R.G. 73, 239. Daher kann der Konkursverwalter, wenn der Wert des eingebrachten Gutes durch den Betrag solcher Schulden erschöpft wird, zwar nicht eigenmächtig, wider den Willen des bestehenden Ehemannes, sich in den Besitz des eingebrachten Gutes setzen, wohl aber im Wege der Klage Herausgabe des eingebrachten Gutes gegen den Ehemann verfolgen. R.G. 73, 240. Dabei muß er allerdings nachweisen, daß Schulden, für die das eingebrachte Gut haftet, in einer den Wert des Eingebrachten übersteigenden Höhe bestehen. Jedoch kann er, wenn der Ehemann schon vor der Konkursöffnung auf Klage einzelner Gläubiger zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Eingebrachte verurteilt ist, sich auf solche Urteile berufen. R.G. 73, 241. Auch kann er vom Ehemanne gemäß §§ 260, 1421 BGB. Rechnungslegung verlangen, aber nur hinsichtlich des Stammes des eingebrachten Gutes und der Nutzungen seit der Zeit, wo er zuerst die Herausgabe des eingebrachten Gutes gefordert hat. R.G. 73, 242. — Im Konkurse über das Vermögen des Ehemannes gehört bei dem gesetzlichen Güterstande alles dasjenige zur Konkursmasse, was der Ehemann zur Zeit der Konkursöffnung tatsächlich in Gewahrsam hatte und die Ehefrau nicht auf Grund § 771 B.D. für sich hätte freigegeben verlangen können, wenn eine Zwangsvollstreckung gegen den Gemeinschuldner erfolgt wäre. J.B. 00, 342¹¹. — Vorbehaltsgut der Ehefrau des Ge-

meinschuldners gehört, auch wenn sich einzelne Gläubiger des Mannes ausnahmsweise (s. §§ 1371, 1431, 1435, 1441 BGB.) daran halten können, niemals zur Konkursmasse, da es nicht zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Konkursgläubiger dient. ZB. 00, 393¹², DLG. 3, 63.

II. Gläubiger*.

* Gläubiger, die ihre Ansprüche gemäß § 6 gegen den Konkursverwalter geltend zu machen haben, sind **Konkursgläubiger** (§§ 3, 10, 12, 138 ff.), **Aussonderungsberechtigte** (§§ 11, 43 ff.), **Absonderungsberechtigte** (§§ 4, 11, 47 ff.), **Massegläubiger** (§§ 57 ff.). Diese Kategorien umfassen aber nur die hauptsächlichsten Möglichkeiten von Ansprüchen, die nötigenfalls im Klagewege gegen den Verwalter zu verfolgen sind; erschöpfend sind sie nicht. Z. B. muß auch die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs gegen den Verwalter erhoben werden, obwohl sie nicht unter jene Kategorien fällt. RG. 76, 245.

1. Konkursgläubiger**.

** Für die Konkursgläubiger entsteht durch die Konkursöffnung nicht ein dem Pfändungspfandrecht ähnliches Recht an den Vermögensobjekten des Gemeinschuldners, und es handelt sich dabei nicht um einen Rechtserwerb, der nach den für den gutgläubigen Erwerb geltenden Grundsätzen zu beurteilen wäre, vielmehr fällt das Vermögen des Gemeinschuldners in der Regel so, wie es ihm zusteht, also auch mit allen daran haftenden Rechten, Pflichten und dinglichen Beschränkungen, in die Konkursmasse. RG. 46, 167, DLG. 9, 378, vgl. RG. 19, 62, u. Anm. 5 § 1. Die Gesamtheit der Gläubiger ist keine juristische Person; nur hinsichtlich des Anfechtungsrechts stehen sie insofern in einer Rechtsgemeinschaft, als das Anfechtungsrecht durch den Konkursverwalter (§ 36) für die Gläubigersamtheit (§§ 29, 37) ausgeübt wird. Vgl. RG. 36, 367.

3. (2.) Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger¹, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens² begründeten³ Vermögensanspruch⁴ an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

Unterhaltsansprüche, die nach den §§ 1351, 1360,

1361, 1578—1583, 1586⁶, 1601—1615⁶, 1708—1714⁷ des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Gemeinschuldner begründet sind, sowie die sich aus den §§ 1715, 1716⁶ des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Ansprüche können für die Zukunft⁹ nur geltend gemacht werden¹⁰, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Verpflichteten haftet¹¹.

¹ D. h. diejenigen, denen ein **obligatorischer Anspruch** gegen den **Gemeinschuldner** zusteht, sei es auch, daß dieser nur beschränkt haftet, wie in den Fällen des § 171 Abs. 1 HGB. (Konkurs des Kommanditisten), der §§ 419, 1480, 1504, 2187 BGB. Nicht dingliche oder obligatorische Aussonderungsberechtigte, §§ 43 ff., noch Absonderungsberechtigte, §§ 47 ff. R.D. Gr. 53, 1125. Ferner nicht die Teilhaber einer Handelsgesellschaft wegen ihrer Mitgliederrechte (Kapitalanteile; anders wegen etwaiger Gläubigerrechte). Dagegen ein stiller Gesellschafter wegen der Einlage (§ 341 HGB.). JW. 01, 404²². — Nach §§ 3, 43, 48 können persönliche Gläubiger, soweit ihnen nicht ein Aussonderungs- oder ein Absonderungsrecht zusteht, wegen Vermögensansprüche nur **anteilige Befriedigung** verlangen. Ist der Vermögensanspruch (s. Anm. 4) nicht auf Geldzahlung gerichtet, so tritt, weil der Konkurs nur eine Befriedigung in Geld bieten kann, hinsichtlich der anteiligen Befriedigung an die Stelle des Anspruchs gemäß § 69 eine Geldforderung nach dem Schätzungswerte des Anspruchs. RG. 77, 110, Gr. 53, 1125, W. 08, 272, Anm. 1 § 69. Dies gilt z. B. auch, wenn im Falle einer auf Bestellung des Gemeinschuldners vor der Konkursöffnung für einen Gläubiger eingetragenen Pfandhypothek der Hypothekenbrief dem Gläubiger noch nicht übergeben ist und also die Hypothek nach § 1163 Abs. 2 BGB. nicht dem Gläubiger, sondern dem Gemeinschuldner zusteht (s. Anm. 5 § 1), für den Anspruch des Gläubigers (der bereits die Valuta hingegeben hat) auf Verschaffung der Hypothek. RG. 77, 100. Jedoch sind in RG. 52, 5, Gr. 44, 1214, 52, 1075, JW. 06, 424⁹, W. 08, 237 Ansprüche aus der vom nachmaligen Gemeinschuldner als Grundstückseigentümer übernommenen Verpflichtung zur Löschung von als Grundschulden ihm zufallenden Hypo-

thesen und in Gr. 31, 404, 52, 1075 Ansprüche aus der vom Gemeinschuldner übernommenen Verpflichtung zur Vorrangseinräumung nicht als Konkursforderung, sondern als in vollem Umfange von dem Konkursverwalter zu erfüllende Ansprüche erachtet worden.

² § 108. Vgl. auch Anm. 4 § 1. — Erweiterung des Begriffs der Konkursgläubiger: §§ 26, 27, 28 (Forderungen, die erst infolge der Konkursöffnung entstehen), Anm. 3.

¹ Wenngleich **betagten oder bedingten** (z. B. Regressforderung des Bürgen; Schadenersatzansprüche eines Handlungsgehilfen aus § 62 SGB. wegen zukünftiger Nachteile, s. Anm. 9); §§ 65—67, RG. 59, 66, 87, 86, Gr. 50, 1121, oder nach Art und Betrag **noch nicht bestimmten** (wie z. B. eine Schadenersatzforderung), Gr. 50, 1121 (S.W. 06, 36⁴⁷); wofern nur der Anspruch von der Teilnahme am Konkurs nicht ausgeschlossen ist: § 63, auch § 236 (ausgeschlossen ist z. B. die Regressforderung des Bürgen oder Mitschuldners des Gemeinschuldners insofern, als sie im Konkurs nicht neben der Forderung des Gläubigers geltend gemacht werden kann, vgl. Anm. 1 § 67). Unter mehreren Mitbürgen ist der Anspruch des einen gegen den anderen auf Ausgleichung von der Zahlung an den Gläubiger aufschiebend bedingt; daher hat ein solcher Anspruch im Konkurs des anderen Mitbürgen als vor der Konkursöffnung entstanden, also als eine Konkursforderung auch dann zu gelten, wenn die Zahlung erst nach der Konkursöffnung erfolgt ist. LZG. 42, 73, vgl. Anm. 2 § 63 (wonach, wenn die Zahlung des Mitbürgen laufende Zinsen betrifft, § 63 Nr. 1 keine Anwendung findet). Dem Bestehen der Forderung zur Zeit der Konkursöffnung steht gleich der Fall des **Entstehens** der Forderung **durch die Konkursöffnung**. Gr. 50, 1121, Anm. 2. Erst **künftig neu entstehende Ansprüche** aber sind keine Konkursforderungen (z. B. nicht der Mietzinsanspruch des Vermieters für die Zeit nach der Konkursöffnung). RG. 1, 348 (gegebenenfalls nach §§ 19—21, 59 Nr. 2 Waffeschuld). Daher im Falle des Konkurses über das Vermögen eines Mündels auch nicht eine für den Vormund erst nach der Konkursöffnung festgesetzte Vergütung (§ 1836 BGB.), da der Anspruch auf die Vergütung erst durch die Festsetzung des Vormundschaftsgerichts zur Entstehung gelangt.

RGZ. 45, 44. Ist jedoch von dem **Gemeinschuldner** vor der Konkursöffnung ein **Blankoakzept** hingegeben, so steht dem Wechselinhaber eine bedingte Forderung zu, die er durch Ausfüllung des Wechsels auch noch nach der Konkursöffnung zu einer unbedingten zu machen berechtigt ist. **RG. 33, 44, 58, 172, auch 84, 124, Anm. 7 § 15, vgl. RG. 8, 57, 11, 8.** Darüber, daß der Indossatar eines vom Gemeinschuldner akzeptierten Wechsels aus diesem Konkursgläubigerrechte hat, auch wenn ihm der Wechsel erst nach der Konkursöffnung indossiert ist und seinem Indossanten eine persönliche Einrede entgegenstand, vgl. **Anm. 7 § 15.** — Ferner wird der gutgläubige Erwerb einer Scheinforderung gegen den Gemeinschuldner im Falle des § 405 **BGB.** Konkursgläubiger, wenn auch der Erwerb erst nach der Konkursöffnung, aber auf Grund einer vorher vom Gemeinschuldner ausgestellten und aus der Hand gegebenen Schuldurkunde erfolgt; es tritt also in solchem Falle eine Wehrung der Passiven nach der Konkursöffnung ein. **RG. 87, 420.** — Soweit durch die Konkursöffnung für den Schuldner eine subjektive Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Verpflichtungen begründet wird, befreit sie ihn weder von seinen bei der Konkursöffnung bestehenden Verpflichtungen, noch schließt sie aus, daß der Gläubiger, wenn er den Gegenstand seines Anspruchs nicht erhält, nun das **Geldinteresse, Schadenersatz** und die im Falle der Nichterfüllung zu gewährenden akzessorischen Leistungen, z. B. Vertragsstrafen, zu beanspruchen hat. Auch dieser Anspruch stellt sich als eine Konkursforderung dar. **JW. 00, 159²⁰, 344¹², auch RG. 21, 5, 26, 85, 59, 58, JW. 06, 36⁴⁷, LZG. 10, 106, und Anm. 3 § 17, Anm. 6 § 26.** Jedoch sind **Vertragsstrafen**, die erst infolge Handlungen des Gemeinschuldners nach der Konkursöffnung entstanden sind (z. B. durch Zuwiderhandlung gegen ein Konkurrenzverbot), keine Konkursforderungen. **RG. 59, 53.**

⁴ Vgl. über **Vermögensanspruch** **Anm. 3 § 1, Anm. 1 hier.** — Ansprüche auf Leistung von **Handlungen oder Diensten** (§ 611 **BGB.**), auf Herstellung eines **Werkes** (§ 631 **BGB.**) durch den Gemeinschuldner sind Vermögensansprüche im Sinne des § 3 nur, soweit im Falle unterbleibender Erfüllung das Interesse gefordert werden kann. **Anm. 2 § 17.** Dasselbe gilt von dem Anspruch auf **Rechnungslegung** aus einem Agentur-

verträge. Ein darüber schwebender Prozeß ist gegen den Gemeinschuldner fortzusetzen. Gegen den Verwalter könnte nur das Interesse wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. D. O. 35, 244.

⁵ §§ 1351, 1360, 1361, 1578—1583, 1586 B. O. B.: Unterhaltsansprüche eines Ehegatten.

⁶ §§ 1601—1615 B. O. B.: Unterhaltsansprüche der Verwandten.

⁷ §§ 1708—1714 B. O. B.: Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gegen den Vater.

⁸ §§ 1715, 1716 B. O. B.: Wochenbettskosten der unehelichen Mutter.

⁹ Für die Zukunft gleichbedeutend mit „für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens“. R. D. 9. Dazu gehören auch die im voraus zu bewirkenden Leistungen, welche zur Zeit der Konkurseröffnung fällig waren. Begr. 9. — Soweit dagegen der Anspruch schon vor der Konkurseröffnung entstanden ist und für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann (§ 1360 Abs. 2, § 1580 Abs. 3, §§ 1613, 1711 B. O. B.), ist seine Verfolgung im Konkurse nicht ausgeschlossen; er unterliegt dann als Konkursforderung auch den mit dem Konkursverfahren verbundenen Beschränkungen (§§ 12, 14, 193). Begr. 9. — Die einem Handlungsgehilfen wegen eines im Betriebe des Geschäftsherrn erlittenen Unfalls gemäß § 62 Abs. 1, 3 H. O. B. zustehende Schadensersatzforderung umfaßt von vornherein auch die ihm erst in Zukunft erwachsenden Nachteile und gelangt auch insoweit nicht, wie die hier (§ 3 Abs. 2 R. D.) genannten Unterhaltsansprüche, erst mit dem Eintritt der erforderlichen Voraussetzungen zur Entstehung, sondern ist auch insoweit als Bestandteil des einheitlichen Schuldverhältnisses, das mit der Begründung der Haftpflicht entsteht, von Anfang an gegeben. Daher kann der Ersatzberechtigte im Konkurse des Geschäftsherrn seine Forderung, auch soweit die noch nicht fälligen Leistungen in Frage kommen, gemäß §§ 69, 70 geltend machen. Ihm steht auch wegen der Forderung ihrem vollen Umfange nach ein Stimmrecht, insbesondere auch bei der Abstimmung über einen Zwangsvergleich, gemäß § 95 zu. R. O. 87, 86.